
**Gemeinsamer Verschmelzungsbericht
nach § 8 Umwandlungsgesetz (UmwG)**

vom 12. Juli 2024

der Vorstände der

MorphoSys AG

und der

Novartis BidCo Germany AG

über die Verschmelzung der MorphoSys AG, Planegg, Deutschland,
auf die Novartis BidCo Germany AG, München, Deutschland

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Übertragungsverlangen	5
1.2	(Entwurf des) Verschmelzungsvertrag(s)	5
1.3	Barabfindung.....	6
1.4	Verschmelzungsprüfung	6
1.5	Übertragungsbeschluss	6
2.	Beschreibung von MorphoSys, Novartis BidCo Germany und Novartis	7
2.1	Informationen über MorphoSys	7
2.1.1	Unternehmensgeschichte	7
2.1.2	Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	7
2.1.3	Kapital, Aktionäre und Börsenhandel.....	8
2.1.4	Organe und Vertretung	13
2.1.5	Geschäftstätigkeit, Struktur und wesentliche Beteiligungen	14
2.1.6	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation	15
2.1.7	Arbeitnehmer und Mitbestimmung.....	17
2.2	Informationen über Novartis BidCo Germany	18
2.2.1	Gründung, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	18
2.2.2	Grundkapital und Aktionärsstruktur	18
2.2.3	Organe und Vertretung	19
2.2.4	Geschäftstätigkeit, geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation.....	20
2.2.5	Arbeitnehmer und Mitbestimmung.....	20
2.3	Informationen über die Novartis AG als Konzernobergesellschaft.....	21
2.3.1	Rechtliche Grundlagen der Novartis AG.....	21
2.3.2	Geschäftstätigkeit von Novartis	22
2.3.3	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation von Novartis	23
3.	Wesentliche Gründe für den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out	26
3.1	Vereinfachung der Konzernstruktur und effizientere Integration von MorphoSys in Novartis	26
3.2	Kostensparnis, Flexibilität und Transaktionssicherheit	28
3.3	Wegfall der Börsennotierung	28
4.	Alternativen zum Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out	29
5.	Durchführung der Verschmelzung.....	30
5.1	Verschmelzungsvertrag.....	30
5.2	Einreichung (des Entwurfs) des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister; Zugänglichmachen von Unterlagen; Bekanntmachung der Verschmelzung	31
5.3	Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von MorphoSys; Wahrung der Dreimonatsfrist	32

5.4	Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung; Wirksamwerden der Verschmelzung	32
5.5	Kosten der Verschmelzung	33
6.	Auswirkungen der geplanten Verschmelzung	33
6.1	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	33
6.2	Folgen für die Mitgliedschaftsrechte der Minderheitsaktionäre	34
6.3	Folgen für die Anleihegläubiger	34
6.4	Folgen für die Aktienoptionsbegünstigten	35
6.5	Bilanzielle Folgen der Verschmelzung	35
6.6	Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	36
6.7	Steuerliche Folgen der Verschmelzung	39
6.7.1	Ertragsteuerliche Folgen für MorphoSys	39
6.7.2	Ertragsteuerliche Folgen für Novartis BidCo Germany	40
6.7.3	Grunderwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung	41
6.7.4	Steuerliche Folgen für die Minderheitsaktionäre, Anleihegläubiger und Aktienoptionsbegünstigten	41
6.7.5	Steuerliche Folgen für die Aktionäre von Novartis BidCo Germany	41
7.	Erläuterung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags	41
7.1	Vermögensübertragung, Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag (§ 1)	41
7.2	Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft (§ 2)	42
7.3	Keine Gegenleistung (§ 3)	42
7.4	Besondere Rechte und Vorteile (§ 4)	43
7.5	Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5)	44
7.6	Stichtagsänderung (§ 6)	44
7.7	Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt (§ 7)	45
7.8	Schlussbestimmungen (§ 8)	46
8.	Wertpapiere und Börsenhandel	47
9.	Kein Umtauschverhältnis	48

1. Einleitung

Die Novartis BidCo Germany AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283042 („**Novartis BidCo Germany**“). Die Geschäftsanschrift von Novartis BidCo Germany lautet c/o Novartis Pharma GmbH, Roonstraße 25, 90429 Nürnberg, Deutschland. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital von Novartis BidCo Germany beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien („**Novartis BidCo Germany-Aktien**“). Die Novartis BidCo Germany-Aktien sind weder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen noch werden sie im Freiverkehr einer Börse gehandelt.

Die Alleinaktionärin von Novartis BidCo Germany ist die Novartis BidCo AG, eine nach Schweizer Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, Schweiz („**Novartis BidCo**“). Die Alleinaktionärin von Novartis BidCo ist Novartis Pharma, eine nach Schweizer Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, Schweiz („**Novartis Pharma**“). Die Alleinaktionärin von Novartis Pharma und Konzernobergesellschaft der Gruppe ist die Novartis AG, eine nach Schweizer Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, Schweiz („**Novartis AG**“ und zusammen mit ihren Tochterunternehmen „**Novartis**“). Die Novartis AG ist ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Aktien an der SIX Swiss Exchange unter dem Tickersymbol „NOVN“ und an der New York Stock Exchange in Form von American Depositary Shares unter dem Tickersymbol „NVS“ gehandelt werden. Die Novartis AG wird von keinem ihrer Aktionäre kontrolliert.

Die MorphoSys AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Planegg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121023 („**MorphoSys**“ und zusammen mit ihren Tochterunternehmen die „**MorphoSys-Gruppe**“). Die Geschäftsanschrift von MorphoSys lautet Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Deutschland. Das im Handelsregister von MorphoSys eingetragene Grundkapital beträgt EUR 37.716.423,00 und ist eingeteilt in 37.716.423 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie („**MorphoSys-Aktien**“). Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts hält MorphoSys 53.685 eigene MorphoSys-Aktien.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts hält Novartis BidCo Germany unmittelbar 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 MorphoSys-Aktien. Dies entspricht rund 91,04 % und – nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG – rund 91,17 % des Grundkapitals von MorphoSys.

Die Vorstände von Novartis BidCo Germany und MorphoSys sind der Auffassung, dass die Erstattung eines Verschmelzungsberichts rechtlich nicht erforderlich ist, sofern im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von MorphoSys erfolgt und sich dementsprechend im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit der Eintragung im Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft alle Aktien der übertragenden Gesellschaft in der Hand von Novartis BidCo Germany befinden (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 Umwandlungsgesetz („**UmwG**“)). In dem vorliegenden daher nur höchst vorsorglich – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 UmwG gemeinsam – erstatteten Verschmelzungsbericht („**Verschmelzungsbericht**“) erläutern die Vorstände von Novartis BidCo Germany und MorphoSys als

Vertretungsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger die Verschmelzung und den Verschmelzungsvertrag in rechtlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht.

1.1 Übertragungsverlangen

Gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. Aktiengesetz („AktG“) kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrags mit einer übernehmenden Aktiengesellschaft, der mindestens neun Zehntel des Grundkapitals der übertragenden Gesellschaft gehören (Hauptaktionärin), gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts hält Novartis BidCo Germany unmittelbar 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 MorphoSys-Aktien. Dies entspricht rund 91,04 % und – nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG – rund 91,17 % des Grundkapitals von MorphoSys. Novartis BidCo Germany hält somit mehr als neun Zehntel des Grundkapitals von MorphoSys; sie ist damit Hauptaktionärin im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2024 hat Novartis BidCo Germany dem Vorstand von MorphoSys die Absicht mitgeteilt, zur Vereinfachung ihrer Unternehmensstruktur MorphoSys (als übertragenden Rechtsträger) auf Novartis BidCo Germany (als übernehmenden Rechtsträger) zu verschmelzen. In diesem Schreiben teilte Novartis BidCo Germany auch ihre Absicht mit, Verhandlungen über den Abschluss eines entsprechenden Verschmelzungsvertrags mit MorphoSys aufzunehmen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von MorphoSys („**Minderheitsaktionäre**“) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung erfolgen („**Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out**“). Zudem hat Novartis BidCo Germany in diesem Schreiben ein Verlangen im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an den Vorstand von MorphoSys gerichtet, dass die Hauptversammlung von MorphoSys innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. MorphoSys hat dies mit Ad-hoc-Mitteilung vom 20. Juni 2024 über das elektronische Informationsverbreitungssystem EQS öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2024 hat Novartis BidCo Germany ihr Übertragungsverlangen gegenüber dem Vorstand von MorphoSys konkretisiert. MorphoSys hat dies mit Ad-hoc-Mitteilung vom 12. Juli 2024 über das elektronische Informationsverbreitungssystem EQS öffentlich bekannt gemacht.

1.2 (Entwurf des) Verschmelzungsvertrag(s)

Mit Beschlüssen vom 12. Juli 2024 haben die Vorstände von Novartis BidCo Germany und MorphoSys den Entwurf eines Verschmelzungsvertrags zwischen Novartis BidCo Germany als übernehmender Gesellschaft und MorphoSys als übertragender Gesellschaft aufgestellt (der „**Entwurf des Verschmelzungsvertrags**“). Eine Kopie des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags ist diesem Verschmelzungsbericht als **Anlage** beigefügt. Novartis BidCo Germany und MorphoSys beabsichtigen, am 19. Juli

2024 den Verschmelzungsvertrag zur Niederschrift der Notarin Dr. Sabine Funke mit Amtssitz in Frankfurt am Main, der dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags entspricht, abzuschließen („**Verschmelzungsvertrag**“).

Gemäß dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags überträgt MorphoSys ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf Novartis BidCo Germany nach Maßgabe der detaillierten Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags (Verschmelzung durch Aufnahme). Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys nach § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung erfolgen soll.

Die Vorstände von Novartis BidCo Germany und MorphoSys erstatten gemeinsam den vorliegenden Verschmelzungsbericht, in dem die Verschmelzung und der Entwurf des Verschmelzungsvertrags in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht erläutert und begründet werden.

1.3 Barabfindung

Novartis BidCo Germany hat die angemessene Barabfindung, die den Minderheitsaktionären von MorphoSys gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG für die Übertragung ihrer Aktien auf Novartis BidCo Germany zu gewähren ist, auf Grundlage einer von der ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH, München, Deutschland, erstellten gutachterlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert von MorphoSys festgelegt. MorphoSys hat die Höhe der festgelegten Barabfindung mit Ad-hoc-Mitteilung vom 12. Juli 2024 über das elektronische Informationsverbreitungssystem EQS öffentlich bekannt gemacht.

1.4 Verschmelzungsprüfung

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags wurde durch einen sachverständigen, gerichtlich bestellten Prüfer im Sinne von §§ 60, 9 Abs. 1 UmwG geprüft. Das Landgericht München I hat auf gemeinsamen Antrag von Novartis BidCo Germany und MorphoSys vom 20. Juni 2024, durch Beschluss vom 21. Juni 2024 (Aktenzeichen: 5 HK O 7165/24) die ADKL AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Breite Straße 29-31, 40213 Düsseldorf, Deutschland („**ADKL**“) als sachverständigen Prüfer für die Verschmelzungsprüfung ausgewählt und bestellt. ADKL wird einen gesonderten Prüfungsbericht über die Verschmelzung erstatten, der von der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung von MorphoSys an in den Geschäftsräumen von Novartis BidCo Germany ausgelegt und auf der Internetseite von MorphoSys unter <https://www.morphosys.com/de/hv> zugänglich gemacht werden wird.

1.5 Übertragungsbeschluss

Es ist vorgesehen, dass die ordentliche Hauptversammlung von MorphoSys am 27. August 2024 über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG beschließt („**Übertragungsbeschluss**“).

2. Beschreibung von MorphoSys, Novartis BidCo Germany und Novartis

2.1 Informationen über MorphoSys

2.1.1 Unternehmensgeschichte

MorphoSys wurde 1992 unter der Firma „MorphoSys Gesellschaft für Proteinoptimierung GmbH“ in Martinsried gegründet. Im Jahr 1998 wurde die Gesellschaft in eine deutsche Aktiengesellschaft umgewandelt. Im Jahr 1999 wurde MorphoSys an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert. Seit dem 19. April 2018 sind die MorphoSys-Aktien registriert und die American Depositary Shares, die MorphoSys-Aktien repräsentieren (die „**MorphoSys-ADS**“, und zusammen mit den MorphoSys-Aktien die „**MorphoSys-Anteile**“) zum Handel an der Nasdaq zugelassen.

1994 gelang MorphoSys die Erfindung des HuCAL-Konzepts, d.h. die Erstellung einer synthetischen Bibliothek aus menschlichen Antikörpersequenzen zur Herstellung hochspezifischer, vollständig menschlicher Antikörper. In den Jahren 2000 bis 2007 verzeichnete MorphoSys ein kontinuierliches Wachstum, das in erster Linie aus Partnerschaften mit bekannten Pharmaunternehmen wie Novartis, Janssen, Schering-Plough, Pfizer und Merck resultierte.

Bis 2007 war MorphoSys in der Entwicklung für Partner tätig. Ab 2007 begann MorphoSys erstmals mit der Entwicklung eigener Medikamente, wobei wichtige Kooperationsvereinbarungen mit Unternehmen wie Xencor und GSK geschlossen wurden.

Tremfya, das erste Medikament, das auf der Antikörpertechnologie von MorphoSys basiert, erhielt 2017 die Marktzulassung. Im Januar 2020 schlossen MorphoSys und die Incyte Corporation (Incyte) eine Kooperations- und Lizenzvereinbarung zur weiteren Entwicklung und weltweiten Vermarktung von Tafasitamab. Sechs Monate später erteilte die US Food and Drug Administration eine beschleunigte Zulassung für Monjuvi (Tafasitamab-cxix) in Kombination mit Lenalidomid bei Patienten mit einer bestimmten Art von Lymphom. Im Juli 2021 übernahm MorphoSys die Constellation Pharmaceuticals, ein US-amerikanisches Biotech-Unternehmen, das MorphoSys' Pipeline um zwei Produktkandidaten erweiterte. Einen Monat später erhielt MorphoSys die bedingte Zulassung für Minjuvi (Tafasitamab) in Kombination mit Lenalidomid bei Patienten mit einer bestimmten Art von Lymphom in der Europäischen Union und in Kanada. Ende 2023 präsentierte MorphoSys die umfassenden Ergebnisse der Phase-3-Studie MANIFEST-2 mit Pelabresib in Kombination mit Ruxolitinib zur Erstlinienbehandlung von Myelofibrose auf dem American Society of Hematology (ASH) 2023 Annual Meeting and Exposition.

2.1.2 Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

MorphoSys ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Planegg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121023. Die Geschäftsanschrift von MorphoSys lautet Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Deutschland. Das Geschäftsjahr von MorphoSys ist das Kalenderjahr.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung von MorphoSys ist der Gegenstand des Unternehmens die Identifizierung, Erforschung, Optimierung, Entwicklung, Anwendung, Vermarktung und der Vertrieb von Technologien, Verfahren und Produkten im Bereich

Arzneimittel, pharmazeutische Wirkstoffe sowie entsprechender Zwischenprodukte und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.

MorphoSys kann alle Geschäfte betreiben und alle Maßnahmen ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. MorphoSys kann beispielsweise andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. MorphoSys kann ihren Betrieb auch ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich auf die Verwaltung ihrer Beteiligungen beschränken (§ 2 Abs. 2 der Satzung).

2.1.3 Kapital, Aktionäre und Börsenhandel

(a) Grundkapital

Das im Handelsregister von MorphoSys eingetragene Grundkapital beträgt EUR 37.655.137,00 und ist eingeteilt in 37.655.137 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Am 31. März 2024 wurde das Grundkapital von MorphoSys durch die Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2016-III (wie in nachstehender Ziffer 2.1.3(e) dieses Verschmelzungsberichts definiert) von EUR 37.655.137,00 um EUR 61.286,00 auf EUR 37.716.423,00 erhöht. Gemäß § 201 AktG wird der Vorstand von MorphoSys die Ausgabe der Bezugsaktien spätestens bis zum Ablauf des Monats Januar 2025 zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.

Seit dem 31. März 2024 wurden keine neuen MorphoSys-Aktien ausgegeben. Mithin beträgt das Grundkapital von MorphoSys zum Datum dieses Verschmelzungsberichts EUR 37.716.423,00 und ist eingeteilt in 37.716.423 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Jede MorphoSys-Aktie (mit Ausnahme eigener Aktien, die weder stimm- noch dividendenberechtigt sind; siehe Ziffer 2.1.3(c) dieses Verschmelzungsberichts) gewährt eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Es bestehen keine anderen Aktiengattungen.

(b) Börsenhandel

Die MorphoSys-Aktien sind unter der ISIN DE0006632003 und dem Symbol „MOR“ zum Handel im Regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen (die „**Börsennotierung**“), wo sie im elektronischen Handelssystem (XETRA) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, gehandelt werden. Ferner werden die MorphoSys-Aktien im Freiverkehr der Wertpapierbörse Berlin sowie im Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie der Tradegate Exchange gehandelt.

Seit dem 19. April 2018 sind die MorphoSys-Aktien registriert und die MorphoSys-ADS unter dem Symbol „MOR“ zum Handel an der Nasdaq zugelassen.

Am 20. Juni 2024 haben sich MorphoSys und Novartis BidCo verpflichtet, ein Delisting der MorphoSys-Aktien, d.h. den Widerruf der Zulassung der MorphoSys-Aktien zum Handel im Regulierten Markt mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse (das „**Delisting**“), zu verfolgen und anschließend alle

angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Aufhebung der Einbeziehung der MorphoSys-Aktien in den Freiverkehr der Wertpapierbörse Berlin sowie in den Freiverkehr der vorstehend genannten Börsen sowie der Tradegate Exchange erforderlich sind, soweit eine solche Einbeziehung auf Antrag von MorphoSys erfolgt ist. Ferner haben MorphoSys und Novartis BidCo vereinbart, dass MorphoSys eine Beendigung der Börsennotierung der MorphoSys-Anteile an der Nasdaq sowie die Deregistrierung der MorphoSys-Anteile nach Maßgabe des U.S. Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung herbeiführen wird. Vor diesem Hintergrund veröffentlichte Novartis BidCo am 20. Juni 2024 ihre Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots an alle Aktionäre von MorphoSys (die „**MorphoSys-Aktionäre**“) und alle Inhaber von MorphoSys-ADS (zusammen mit den MorphoSys-Aktionären die „**MorphoSys-Anteilsinhaber**“) zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von Novartis BidCo gehaltener MorphoSys-Anteile gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz („**BörsG**“) (das „**Delisting-Erwerbsangebot**“). Das Delisting-Erwerbsangebot wurde am 4. Juli 2024 veröffentlicht. Die Annahmefrist endet am 2. August 2024 um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) und um 18:00 Uhr (Ortszeit New York, Vereinigte Staaten von Amerika). MorphoSys hat sich verpflichtet, spätestens eine Woche vor Ablauf der Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots, d.h. spätestens am 25. Juli 2024, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung aller MorphoSys-Aktien zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Das Delisting wird voraussichtlich im August 2024 wirksam werden, d.h. vor dem Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out.

(c) **Aktionäre und eigene Aktien**

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts hält MorphoSys 53.685 eigene MorphoSys-Aktien. Novartis BidCo Germany hält derzeit unmittelbar 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 MorphoSys-Aktien (einschließlich der eigenen Aktien). Dies entspricht rund 91,04 % und – nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG – rund 91,17 % des Grundkapitals von MorphoSys. Die übrigen 3.324.929 MorphoSys-Aktien, welche rund 8,82 % des Grundkapitals von MorphoSys entsprechen, befinden sich im Streubesitz.

(d) **Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand von MorphoSys ist gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung von MorphoSys ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats von MorphoSys bis zum 16. Mai 2028 (einschließlich) das Grundkapital von MorphoSys gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 6.846.388,00 durch die Ausgabe von bis zu 6.846.388 neuen MorphoSys-Aktien zu erhöhen (das „**Genehmigte Kapital 2023-I**“). Den MorphoSys-Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu; das Bezugsrecht kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten, in § 5 Abs. 5 lit. aa)-cc) der Satzung von MorphoSys festgelegten Fällen, die der Marktpraxis entsprechen, ausgeschlossen werden.

Der Vorstand von MorphoSys ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von MorphoSys jeweils einmalig oder mehrmalig wie folgt zu erhöhen (§§ 5 Abs. 6 a, 6 j der Satzung von MorphoSys):

- (i) bis zum 18. Mai 2026 um insgesamt bis zu EUR 41.552,00 (das „**Genehmigte Kapital 2021-III**“) und
- (ii) bis zum 17. Mai 2027 um insgesamt bis zu EUR 1.978.907,00 (das „**Genehmigte Kapital 2022-I**“),

jeweils durch Ausgabe einer entsprechenden Anzahl neuer MorphoSys-Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen. Das Bezugsrecht der MorphoSys-Aktionäre ist jeweils ausgeschlossen. Das genehmigte Kapital kann jeweils zur Gewährung von MorphoSys-Aktien an Führungskräfte und Mitarbeiter (einschließlich Directors und Officers) der MorphoSys US Inc. im Rahmen eines Restricted Stock Unit-Programms (RSUP 2019, 2021 und 2022) verwendet werden.

(e) **Bedingtes Kapital**

Das Grundkapital von MorphoSys ist gemäß §§ 5 Abs. 6 b, 6 c der Satzung von MorphoSys (i) um bis zu EUR 2.475.437,00 (das „**Bedingte Kapital 2016-I**“) und (ii) um bis zu EUR 3.289.004,00 (das „**Bedingte Kapital 2021-I**“) bedingt erhöht, jeweils ausschließlich zum Zwecke der Gewährung neuer MorphoSys-Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen.

Ferner ist das Grundkapital von MorphoSys gemäß §§ 5 Abs. 6 g, 6 i der Satzung von MorphoSys (i) um bis zu EUR 416.297,00 (das „**Bedingte Kapital 2016-III**“) und (ii) um bis zu EUR 507.668,00 (das „**Bedingte Kapital 2020-I**“) bedingt erhöht, jeweils ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung bestimmter Bezugsrechte. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber der genannten Bezugsrechte von ihren Rechten auf Bezug von MorphoSys-Aktien Gebrauch machen. Infolge der vorstehend beschriebenen Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2016-III (siehe Ziffer 2.1.3(a) dieses Verschmelzungsberichts) beträgt das Bedingte Kapital 2016-III noch EUR 355.011,00.

(f) **Wandelschuldverschreibungen**

Am 16. Oktober 2020 hat MorphoSys nicht nachrangige, unbesicherte Wandelschuldverschreibungen mit Fälligkeit am 16. Oktober 2025 (ISIN DE000A3H2XW6) mit einem Nominalzinssatz von 0,625 % p.a. (die „**Wandelschuldverschreibungen**“ und deren Inhaber, die „**Anleihegläubiger**“) begeben. Die Wandelschuldverschreibungen gewähren den Anleihegläubigern zum einen das nach Maßgabe der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen (die „**Anleihebedingungen**“) ausübbares Recht zur Wandlung ihrer Wandelschuldverschreibungen in MorphoSys-Aktien zu einem bestimmten Wandlungspreis (das „**Wandlungsrecht**“) sowie zum anderen das Recht, am Ende der Laufzeit die Rückzahlung ihrer Wandelschuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu verlangen. Zum 11. Juli 2024 stand ein Gesamtnennbetrag von EUR 262.100.000,00 der Wandelschuldverschreibungen aus.

Die Anleihebedingungen berechtigten die Anleihegläubiger dazu, ihre Wandelschuldverschreibungen vorbehaltlich des erfolgreichen Vollzugs des von

Novartis BidCo am 11. April 2024 abgegebenen, freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots an alle MorphoSys-Anteilsinhaber gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG i.V.m. §§ 29, 34 WpÜG (das „**Übernahmeangebot**“) in MorphoSys-Aktien zu wandeln, wodurch die Anleihegläubiger berechtigt, aber nicht verpflichtet waren, die zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien während der weiteren Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG, die am 30. Mai 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York, Vereinigte Staaten von Amerika) endete, in das Übernahmeangebot einzuliefern (das „**Bedingte Wandlungsrecht**“). Im Sinne der Anleihebedingungen wurde das Übernahmeangebot am 16. Mai 2024 erfolgreich vollzogen, nämlich an dem Tag, an dem Novartis BidCo (i) eine Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht hat, wonach das Übernahmeangebot für eine Anzahl an Stammaktien angenommen wurde, die mindestens der Anzahl an Stammaktien entspricht, die Kontrolle vermittelt, und (ii) eine Bekanntmachung veröffentlicht hat, wonach sämtliche Angebotsbedingungen (einschließlich etwaiger Mindestannahmeschwellen) eingetreten sind (mit Ausnahme solcher Angebotsbedingungen, auf die wirksam verzichtet wurde, und solcher Angebotsbedingungen, die bei Ablauf der Annahmefrist des Übernahmeangebots, die am 13. Mai 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York, Vereinigte Staaten von Amerika) endete (die „**Annahmefrist**“), noch nicht eingetreten sein mussten). Die Anleihegläubiger mussten daher die bedingte Wandlungserklärung, d.h. die Erklärung zur Ausübung ihres Bedingten Wandlungsrechts zu einem angepassten Wandlungspreis von EUR 117,9105, bis zum letzten Tag der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG abgeben. Der angepasste Wandlungspreis war den Anleihegläubigern von MorphoSys in ihrer Mitteilung über den Eintritt eines Annahmeeeignisses im Sinne der Anleihebedingungen am 16. Mai 2024 bekannt gemacht worden.

Gemäß den Anleihebedingungen hat der Kontrollerwerb durch Novartis BidCo, d.h. der Erwerb von mindestens 30 % der Stimmrechte an MorphoSys im Sinne der §§ 29 Abs. 2, 30 WpÜG, auch das Recht der Anleihegläubiger ausgelöst, eine vorzeitige Rückzahlung ihrer Wandelschuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu verlangen (das „**Vorzeitige Rückzahlungsrecht I**“). Gemäß den Anleihebedingungen muss MorphoSys unverzüglich, nachdem MorphoSys von einem Kontrollerwerb Kenntnis erlangt, die Anleihegläubiger über den Kontrollerwerb unterrichten und den sogenannten Kontrollerwerbsstichtag, d.h. einen Geschäftstag, der frühestens 40 und spätestens 60 Tage nach dem Tag liegt, an dem die Mitteilung über den Kontrollerwerb veröffentlicht wird, festsetzen. In ihrer Mitteilung über den Kontrollerwerb durch Novartis BidCo vom 23. Mai 2023 hat MorphoSys den 22. Juli 2024 als Kontrollerwerbsstichtag für den Kontrollerwerb durch Novartis BidCo festgesetzt.

Gemäß den Anleihebedingungen hat darüber hinaus der Kontrollerwerb durch Novartis BidCo Germany das Recht der Anleihegläubiger ausgelöst, eine vorzeitige Rückzahlung ihrer Wandelschuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu verlangen (das „**Vorzeitige Rückzahlungsrecht II**“). Der Kontrollerwerb durch Novartis BidCo Germany ist am 19. Juni 2024 durch die Einbringung von 34.337.809 MorphoSys-Aktien durch Novartis BidCo in Novartis BidCo Germany eingetreten. In ihrer Mitteilung über den Kontrollerwerb durch Novartis BidCo Germany am 20. Juni 2024 hat MorphoSys den

8. August 2024 als den Kontrollerwerbsstichtag für den Kontrollerwerb durch Novartis BidCo Germany festgesetzt.

Zur Ausübung des Vorzeitigen Rückzahlungsrechts I und des Vorzeitigen Rückzahlungsrechts II ist jeder Anleihegläubiger nach seiner Wahl berechtigt, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vor dem jeweiligen Kontrollerwerbsstichtag und mit Wirkung zum jeweiligen Kontrollerwerbsstichtag alle oder einzelne seiner Wandelschuldverschreibungen, die noch nicht gewandelt oder zurückgezahlt wurden, durch Erklärung gegenüber der Hauptzahlstelle fällig zu stellen.

(g) Aktienoptionsprogramme / Incentivierungsprogramme

MorphoSys hat folgende Aktienoptions- und Incentivierungsprogramme aufgelegt:

- (i) Aktienoptionsprogramme für die Mitglieder des Vorstands von MorphoSys, die Mitglieder der Leitungsorgane von MorphoSys-Konzernunternehmen sowie ausgewählte Führungskräfte und Mitarbeiter von MorphoSys und MorphoSys-Konzernunternehmen, in deren Rahmen Bezugsrechte (jeweils eine „**Aktienoption**“) für MorphoSys-Aktien gewährt wurden, die nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit bei Erreichen bestimmter Leistungsziele grundsätzlich zum Bezug einer MorphoSys-Aktie je Aktienoption gegen Zahlung eines bestimmten Ausübungspreises berechtigen (die „**Aktienoptionsprogramme**“ und die Aktienoptionsbegünstigten der Aktienoptionsprogramme, die „**Aktienoptionsbegünstigten**“); die in den Jahren 2018, 2019 und 2020 gewährten Aktienoptionen werden zusammen als „**2018-2020 Aktienoptionen**“ (und die insoweit Aktienoptionsbegünstigten als „**2018-2020 Aktienoptionsbegünstigte**“) bezeichnet, die im Jahr 2021 gewährten Aktienoptionen als „**2021 Aktienoptionen**“ (und die insoweit Aktienoptionsbegünstigten als „**2021 Aktienoptionsbegünstigte**“);
- (ii) Performance Share Unit-Programme für die Mitglieder des Vorstands von MorphoSys und bestimmte ausgewählte Führungskräfte und Mitarbeiter von MorphoSys und seiner verbundenen Unternehmen, in deren Rahmen den Begünstigten Performance Share Units gewährt wurden, die, nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit und vorbehaltlich der Erreichung bestimmter Erfolgsziele, zu einem Zahlungsanspruch gegen MorphoSys, abhängig vom Kurs der MorphoSys-Aktie, berechtigen („**Performance Share Unit Programme**“), und
- (iii) Restricted Stock Unit Programme für Führungskräfte und Mitarbeiter (einschließlich Directors and Officers) von MorphoSys-Konzernunternehmen in den Vereinigten Staaten, in deren Rahmen den Begünstigten Restricted Stock Units gewährt wurden, die, nach Ablauf einer bestimmten Wartezeit und vorbehaltlich der Erreichung bestimmter Erfolgsziele, zu einem Zahlungsanspruch gegenüber MorphoSys, abhängig vom Kurs der MorphoSys-Aktie, berechtigen („**Restricted Stock Unit Programme**“).

Die Performance Share Unit Programme und die Restricted Stock Unit Programme werden zusammenfassend als „**Incentivierungsprogramme**“ bezeichnet. Die Performance Share Unit Programme 2024 und die Restricted Stock Unit Programme 2024 werden zusammenfassend als „**Incentivierungsprogramme 2024**“ bezeichnet.

Es ist geplant, alle Aktienoptionsprogramme sowie alle Incentivierungsprogramme (mit Ausnahme der Incentivierungsprogramme 2024) gegebenenfalls gegen Leistung eines Barausgleichs an die jeweiligen Begünstigten noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung aufzuheben. Die Incentivierungsprogramme 2024 sollen (vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Begünstigten) in rein cash-basierte Programme ohne Erfolgsziele umgewandelt werden.

Zum 11. Juli 2024 standen (i) 244.876 Aktienoptionen, (ii) 940.744 Restricted Stock Units und (iii) 2.179.411 Performance Share Units aus.

2.1.4 Organe und Vertretung

Die Organe von MorphoSys sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Der Vorstand von MorphoSys besteht gemäß § 6 der Satzung von MorphoSys aus mindestens zwei Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung sowie die Anstellungsverträge mit ihnen entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands von MorphoSys sind:

- Dr. Arkadius Pichota, Vorstandsvorsitzender; und
- Lukas Gilgen, Finanzvorstand.

MorphoSys wird gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung von MorphoSys durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung von MorphoSys einräumen.

Dem Aufsichtsrat von MorphoSys, der gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung von MorphoSys aus sechs Mitgliedern besteht, gehören derzeit folgende vier Personen an:

- Heinrich Moisa, Aufsichtsratsvorsitzender;
- Romain Lege, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender;
- Sharon Curran, Aufsichtsratsmitglied; und
- Silke Mainka, Aufsichtsratsmitglied.

Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind Anteilseignervertreter.

Die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Marc Cluzel, Dr. George Gulumbeski, Krisja Vermeylen, Michael Brosnan und Dr. Andrew Cheng sind am 23. Mai 2024 von ihrem Amt als Aufsichtsratsmitglied zurückgetreten. Mit Beschluss vom 4. Juni 2024 hat das Amtsgericht München Heinrich Moisa, Romain Lege und Silke Mainka mit sofortiger Wirkung bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, als neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt.

2.1.5 Geschäftstätigkeit, Struktur und wesentliche Beteiligungen

(a) Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der MorphoSys-Gruppe umfasst die Entwicklung und Vermarktung innovativer Therapien für Patienten mit Erkrankungen im hämatologischen und onkologischen Bereich. Die MorphoSys-Gruppe strebt mittel- und langfristiges Wachstum an, indem sie sich auf die eigene Entwicklung und Vermarktung innovativer Krebsmedikamente konzentriert.

Die Priorität der MorphoSys-Gruppe liegt auf ihrem Hauptentwicklungskandidaten Pelabresib und dessen Markteinführung sowie der Entwicklung weiterer klinischer Kandidaten, insbesondere Tulumimetostat.

- Pelabresib ist ein niedermolekularer Wirkstoff in der klinischen Erprobung, der durch die selektive Hemmung der Funktion von BET-Proteinen die Anti-Tumor-Aktivität fördern soll, um so die Expression von abnormal exprimierten Genen bei Krebs zu verringern.
- Tulumimetostat ist ein niedermolekularer Wirkstoff in der klinischen Erprobung zur Förderung der Anti-Tumor-Aktivität durch Hemmung der Enzyme EZH2 und EZH1, die beide an der Unterdrückung der Expression von Zielgenen beteiligt sind.

MorphoSys treibt hauptsächlich die klinische Entwicklung von eigenen Präparaten voran; weitere Antikörperkandidaten werden durch Partner klinisch entwickelt. Im Laufe der klinischen Phasen wird im Einzelfall entschieden, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Partnerschaft zur weiteren Entwicklung und Vermarktung angestrebt werden sollte. Ein Medikamentenkandidat kann entweder komplett auslizenzieren, in Eigenregie oder im Rahmen einer Kollaboration gemeinsam mit einem Partner (Co-Development) weiterentwickelt werden.

Geografisch gesehen sind die Mitarbeiter der MorphoSys-Gruppe an ihren Standorten in Deutschland und in den Vereinigten Staaten tätig. Insgesamt verfügt die MorphoSys-Gruppe über zwei Entwicklungsstandorte – einen in Planegg, Deutschland, und einen in Boston, Vereinigte Staaten von Amerika – die auf die Entwicklung und Vermarktung bestimmter Medikamente spezialisiert sind.

(b) Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen

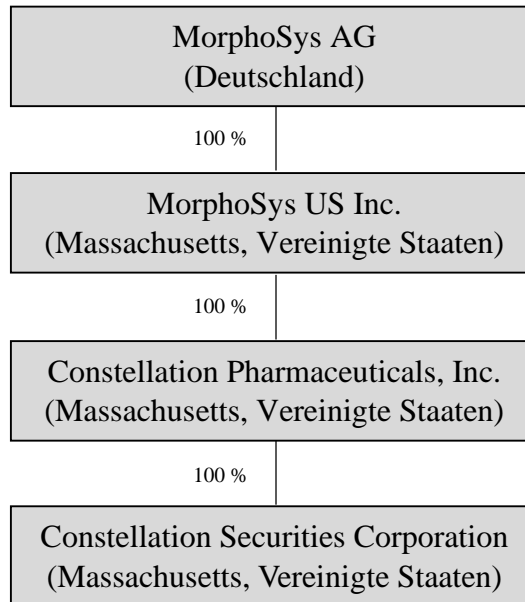
MorphoSys ist das Mutterunternehmen der MorphoSys-Gruppe. Zum 31. Dezember 2023 hatte MorphoSys drei Tochterunternehmen, die Teil der MorphoSys-Gruppe sind:

- Die MorphoSys US Inc., eine Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware mit Sitz in Boston, Massachusetts, Vereinigte Staaten von Amerika, ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen von MorphoSys;
- die Constellation Pharmaceuticals, Inc., eine Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware mit Sitz in Boston, Massachusetts, Vereinigte Staaten von Amerika, ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der MorphoSys US Inc.; und
- die Constellation Securities Corporation, eine Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Massachusetts mit Sitz in Boston, Massachusetts, Vereinigte

Staaten von Amerika, ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Constellation Pharmaceuticals, Inc.

Darüber hinaus hält MorphoSys keine wesentlichen Beteiligungen.

Die aktuelle Konzernstruktur der MorphoSys-Gruppe stellt sich wie folgt dar:



2.1.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

(a) Kennzahlen der MorphoSys-Gruppe für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über Finanzkennzahlen der MorphoSys-Gruppe der vergangenen drei Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 (jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember). Alle Angaben wurden dem jeweiligen geprüften Konzerngeschäftsbericht von MorphoSys entnommen. Die Konzernabschlüsse wurden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards („IFRS-Rechnungslegungsstandards“), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt. Darüber hinaus berücksichtigen die Konzernabschlüsse die ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 315e Abs. 1 Handelsgesetzbuch („HGB“) anzuwenden sind.

Finanzkennzahlen

(in Millionen EUR, sofern nicht anders angegeben)	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Ergebnisse			
Umsatzerlöse	179,6	278,3	238,3
Umsatzkosten	(32,2)	(48,6)	(58,4)
Aufwendungen für Forschung und Entwicklung	(225,2)	(297,8)	(283,6)
Aufwendungen für Vertrieb	(121,5)	(92,4)	(81,4)

Finanzkennzahlen

(in Millionen EUR, sofern nicht anders angegeben)	2021	2022	2023
Aufwendungen für Allgemeines und Verwaltung	(78,3)	(60,1)	(65,8)
Personalkosten (ohne Personalaufwand aus der Ausgabe von Aktienoptionen)	(171,1)	(151,8)	(143,9)
Konzerngewinn/-verlust	(514,5)	(151,1)	(189,7)
Bilanz			
Summe Aktiva	2.556,3	2.396,9	2.026,3
Liquide Mittel und finanzielle Vermögenswerte	976,9	907,2	680,5
Immaterielle Vermögenswerte	1.173,9	1.242,8	1.186,4
Summe Verbindlichkeiten	2.311,4	2.239,5	1.977,3
Eigenkapital	244,9	157,4	49,0
Eigenkapitalquote (in %)	10%	7%	2%
MorphoSys-Aktie			
Konzerngewinn/-verlust pro Aktie, unverwässert und verwässert (in EUR)	(15,40)	(4,42)	(5,53)
Schlusskurs (in EUR)	33,35	13,21	34,00
Personal			
Mitarbeiter, gesamt (Anzahl)	732	629	524

(b) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2023

Im Geschäftsjahr 2023 verringerten sich die Umsatzerlöse der MorphoSys-Gruppe um 14 % oder EUR 40,0 Millionen auf EUR 238,3 Millionen. Dieser Rückgang resultierte vor allem aus den im Vorjahr erfassten Umsatzerlösen aus Auslizenzierungsvereinbarungen mit HI-Bio und Novartis.

Die MorphoSys-Gruppe schloss das Geschäftsjahr 2023 mit einem Gesamtergebnis in Höhe von EUR -189,7 Millionen, also einem Verlust ab. Das Vorjahresergebnis lag bei einem Gesamtergebnis von EUR -151,1 Millionen.

Das Ergebnis je Aktie der MorphoSys-Gruppe belief sich auf EUR -5,53. Das ist ein Rückgang von ca. 25,1 % gegenüber dem Geschäftsjahr 2022. Bei der Ermittlung wurden 34.312.744 Stückaktien (gegenüber 34.155.650 Stückaktien im Jahr 2022) zugrunde gelegt.

(c) Geschäftliche Entwicklung bis zum Ende des ersten Quartals 2024

Die Umsatzerlöse aus fortgeführten Geschäftsbereichen der MorphoSys-Gruppe erhöhten sich im Geschäftsjahr 2024 bis zum 31. März 2024 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres (Umsatzerlöse von EUR 24,3 Millionen) um EUR 3,2 Millionen oder 13,2 % auf EUR 27,5 Millionen. Die Umsatzerlöse der MorphoSys-Gruppe beinhalten im Wesentlichen Umsatzerlöse aus Tantiemen; weitere Umsatzerlöse aus fortgeführten Geschäftsbereichen resultierten aus Lizenzen, Meilensteinen und Sonstigem.

Das operative Ergebnis sank im Geschäftsjahr 2024 bis zum 31. März 2024 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um EUR 208,3 Millionen auf EUR -264,4 Millionen. Die Summe aus Vertriebsaufwendungen und Aufwendungen für Allgemeines und Verwaltung belief sich auf EUR 204,0 Millionen (erstes Quartal 2023: EUR 14,0 Millionen). Der Anstieg bei den Aufwendungen für Vertrieb, Allgemeines und Verwaltung resultierte hauptsächlich aus den Effekten einer beschleunigten Unverfallbarkeit bestimmter aktienbasierter Vergütungsprogramme und der Bildung von vergütungsbezogenen Rückstellungen, die durch die wahrscheinliche Übernahme durch Novartis ausgelöst werden.

Die Summe der Aktiva der MorphoSys-Gruppe sank im Geschäftsjahr 2024 bis zum 31. März 2024 auf EUR 1.831,5 Millionen, gegenüber EUR 2.026,3 Millionen zum 31. Dezember 2023. Die Summe des Eigenkapitals ging von EUR 49,0 Millionen zum 31. Dezember 2023 auf EUR -261,7 Millionen zum 31. März 2024 zurück.

Die Summe der Verbindlichkeiten (kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten) der MorphoSys-Gruppe erhöhte sich von EUR 1.977,3 Millionen zum 31. Dezember 2023 um 0,06 % auf EUR 2.093,2 Millionen zum 31. März 2024.

Infolge des Verkaufs von Tafasitamab an die Incyte Corporation („**Incyte**“) am 5. Februar 2024 kann die am 30. Januar 2024 veröffentlichte Finanzprognose von MorphoSys für 2024 nicht aufrechterhalten werden und wurde daher zurückgezogen. MorphoSys prognostiziert vorerst keine Umsatzerlöse aus Produktverkäufen mehr, da solche Umsatzerlöse nicht realisiert werden. Für das Jahr 2024 erwartet die MorphoSys-Gruppe Aufwendungen für Forschung und Entwicklung in Höhe von EUR 170 Millionen bis EUR 185 Millionen auf Stand-alone-Basis. Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung repräsentieren hauptsächlich die Investitionen in die Entwicklung von Pelabresib und Tulmimetostat. Die Aufwendungen für Vertrieb, Verwaltung und Allgemeines werden für sich allein genommen voraussichtlich bei EUR 90 Millionen bis EUR 105 Millionen liegen. Etwaige Effekte aus der Durchführung des Übernahmeangebots (wie in Ziffer 2.1.3(f) dieses Verschmelzungsberichts definiert) sind in dieser Prognose nicht berücksichtigt.

2.1.7 Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Zum 31. März 2024 beschäftigte die MorphoSys-Gruppe 464 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (31. Dezember 2023: 524). Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die Reduktion der Belegschaft im Bereich der im Außendienst tätigen Personen infolge des am 5. Februar 2024 beschlossenen Verkaufs von Tafasitamab an Incyte zurückzuführen. Im ersten Quartal 2024 beschäftigte die MorphoSys-Gruppe durchschnittlich 497 Personen (erstes Quartal 2023: 631).

Bei MorphoSys bestehen weder ein Betriebsrat noch sonstige Arbeitnehmervertretungen.

MorphoSys verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit vier Mitgliedern. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind Anteilseignervertreter. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt. In dieser Hauptversammlung werden neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt, deren Organstellung mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet.

2.2 Informationen über Novartis BidCo Germany

2.2.1 Gründung, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Novartis BidCo Germany ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und wurde am 10. März 2024 als Vorratsgesellschaft unter der Firma Youco M23-H170 Vorrats-AG gegründet. Der Unternehmensgegenstand bestand zunächst in der Verwaltung eigenen Vermögens. Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 6. Juni 2024 erfolgte (i) eine Änderung des Unternehmensgegenstandes und (ii) eine Änderung der Firma in Novartis BidCo Germany AG. Die Eintragung der Satzungsänderungen in das Handelsregister erfolgte am 12. Juni 2024.

Novartis BidCo Germany hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283042 eingetragen. Die Geschäftsanschrift von Novartis BidCo Germany lautet c/o Novartis Pharma GmbH, Roonstraße 25, 90429 Nürnberg. Das Geschäftsjahr von Novartis BidCo Germany ist das Kalenderjahr.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung von Novartis BidCo Germany ist Gegenstand des Unternehmens die mittelbare oder unmittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Identifizierung, Erforschung, Optimierung, Entwicklung, Anwendung, Vermarktung und des Vertriebs von Technologien, Verfahren und Produkten im Bereich Arzneimittel, pharmazeutische Wirkstoffe sowie entsprechender Zwischenprodukte sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen. Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst insbesondere den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an solchen Unternehmen jeder Rechtsform, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung, einschließlich der Übernahme von Dienstleistungen für diese Unternehmen (§ 2 Abs. 2 der Satzung). Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung von Novartis BidCo Germany ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten, andere Unternehmen gründen und erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in § 2 Abs. 1 der Satzung bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.

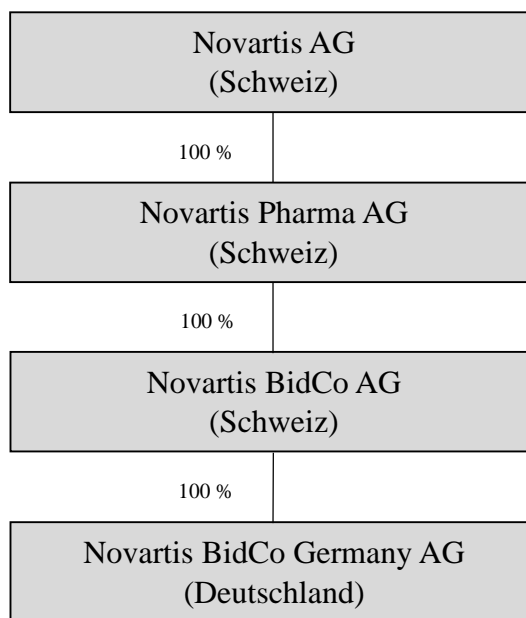
2.2.2 Grundkapital und Aktionärsstruktur

Das Grundkapital von Novartis BidCo Germany beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Es besteht kein bedingtes und kein genehmigtes Kapital zur Ausgabe neuer Aktien. Die Novartis BidCo Germany-Aktien sind weder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen noch werden sie im Freiverkehr einer Börse gehandelt. Novartis BidCo Germany hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts keine eigenen Aktien.

Alle Novartis BidCo Germany-Aktien werden von Novartis BidCo gehalten, einer nach Schweizer Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, Schweiz.

Alleinaktionärin von Novartis BidCo ist Novartis Pharma, eine nach Schweizer Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, Schweiz. Alleinaktionärin von Novartis Pharma ist die Novartis AG, eine nach Schweizer Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, Schweiz (zu Einzelheiten siehe Ziffer 2.3 dieses Verschmelzungsberichts).

Das folgende Schaubild illustriert die gegenwärtigen Beteiligungsverhältnisse an Novartis BidCo Germany:



2.2.3 Organe und Vertretung

Die Organe von Novartis BidCo Germany sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung von Novartis BidCo Germany besteht der Vorstand von Novartis BidCo Germany aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der in den Vorstand zu berufenden Personen. Gemäß § 7 Abs. 2 ihrer Satzung wird Novartis BidCo Germany – sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist – durch ein Vorstandsmitglied und im Übrigen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung von Novartis BidCo Germany kann der Aufsichtsrat einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung von Novartis BidCo Germany einräumen.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts ist Jan-Hendrik Petersen das einzige Vorstandsmitglied von Novartis BidCo Germany.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung von Novartis BidCo Germany besteht der Aufsichtsrat von Novartis BidCo Germany aus drei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats von Novartis BidCo Germany zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts sind:

- Daniel Andreas Weiss, Aufsichtsratsvorsitzender;
- Dr. Christian Jakob Rehm, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender; und
- Dr. Bertrand Richard René Bugnon, Aufsichtsratsmitglied.

2.2.4 Geschäftstätigkeit, geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

(a) Geschäftstätigkeit von Novartis BidCo Germany

Novartis BidCo Germany verfügt derzeit über kein eigenes operatives Geschäft. Die Geschäftstätigkeit von Novartis BidCo Germany beschränkt sich auf das Halten und Verwalten ihrer Mehrheitsbeteiligung an MorphoSys.

(b) Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2024

Novartis BidCo Germany wurde am 10. März 2023 (unter der Firma Youco M23-H170 Vorrats-AG) gegründet. Die geschäftliche Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr 2024 bis zum 30. Juni 2024, dem Stichtag der Zwischenbilanz von Novartis BidCo Germany, bestand in der Einzahlung des ausstehenden Grundkapitals in Höhe von EUR 37.500,00, der Einbringung von 34.337.809 MorphoSys-Aktien durch Novartis BidCo in Novartis BidCo Germany am 19. Juni 2024 sowie einer Zuzahlung in die freie Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) durch Novartis BidCo in Höhe von EUR 250.000,00 am 28. Juni 2024. Ferner entstanden Novartis BidCo Germany Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out.

Die vorstehend genannten Maßnahmen hatten im Wesentlichen folgenden Einfluss auf die Bilanzkennzahlen von Novartis BidCo Germany zum 30. Juni 2024:

- Investment in MorphoSys, Anstieg um EUR 2.334.674.234,02;
- Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten, Anstieg um EUR 287.500,00.

Die folgenden Kennzahlen sind der Zwischenbilanz von Novartis BidCo Germany zum 30. Juni 2024 entnommen:

Finanzkennzahlen (in EUR, sofern nicht anders angegeben)	31. Dezember 2023	30. Juni 2024
Summe Aktiva	12.500	2.334.974.234,02
Eigenkapital	12.500	2.334.974.234,02
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	12.500	300.000
Beteiligung an verbundenen Unternehmen	0	2.334.674.234,02

2.2.5 Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Novartis BidCo Germany beschäftigt keine Arbeitnehmer. Bei Novartis BidCo Germany bestehen keine Arbeitnehmervertretungen wie ein Betriebsrat oder ein Sprecherausschuss.

Novartis BidCo Germany hat derzeit einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen des Aktiengesetzes aus drei Mitgliedern besteht, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

2.3 Informationen über die Novartis AG als Konzernobergesellschaft

2.3.1 Rechtliche Grundlagen der Novartis AG

Die Novartis AG ist eine nach Schweizer Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Lichtstraße 35, 4056 Basel, Schweiz, eingetragen beim Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt unter der Firmennummer CHE-103.867.266. Die Novartis AG ist die oberste Muttergesellschaft von Novartis. Das Geschäftsjahr der Novartis AG ist das Kalenderjahr.

Das Aktienkapital der Novartis AG betrug zum 31. Dezember 2023 CHF 1.115.964.098,48, war voll eingezahlt und eingeteilt in 2.277.477.752 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0,49. Die Novartis AG ist ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Aktien an der SIX Swiss Exchange unter dem Tickersymbol „NOVN“ und an der New York Stock Exchange in Form von American Depositary Shares unter dem Tickersymbol „NVS“ gehandelt werden. Die Novartis AG wird von keinem ihrer Aktionäre kontrolliert. Die Novartis AG hielt zum 31. Dezember 2023 233,5 Millionen eigene Aktien (dies entspricht rund 10 % der Gesamtzahl an ausgegebenen Aktien) und hatte ca. 183.000 eingetragene Aktionäre einschließlich Nominees und der JPMorgan Chase Bank, N.A. als ADS-Depotbank, die eingetragene Aktionärin für eine große Anzahl an wirtschaftlichen Eigentümern war.

Der Verwaltungsrat ist das oberste Entscheidungsorgan des Unternehmens (soweit Entscheidungen nicht den Aktionären vorbehalten sind). Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Novartis AG sind:

- Dr. Jörg Reinhardt, Vorsitzender / Unabhängiger, nicht-geschäftsführender Direktor
- Simon Moroney, D.Phil., Stellvertretender Vorsitzender / Unabhängiger, nicht-geschäftsführender Direktor
- Patrice Bula, Lead Independent Director
- Nancy C. Andrews, M.D., Ph.D., Unabhängige, nicht-geschäftsführende Direktorin
- Ton Büchner, Unabhängiger, nicht-geschäftsführender Direktor
- Elizabeth (Liz) Doherty, Unabhängige, nicht-geschäftsführende Direktorin
- Bridgette Heller, Unabhängige, nicht-geschäftsführende Direktorin
- Daniel Hochstrasser, Unabhängiger, nicht-geschäftsführender Direktor
- Frans van Houten, Unabhängiger, nicht-geschäftsführender Direktor
- Ana de Pro Gonzalo, Unabhängige, nicht-geschäftsführende Direktorin
- Charles L. Sawyers, M.D., Unabhängiger, nicht-geschäftsführender Direktor

- William T. Winters, Unabhängiger, nicht-geschäftsführender Direktor
- John D. Young, Unabhängiger, nicht-geschäftsführender Direktor.

2.3.2 Geschäftstätigkeit von Novartis

Novartis ist auf die Erforschung, die Entwicklung, die Herstellung, den Vertrieb, die Vermarktung und den Verkauf von innovativen Arzneimitteln spezialisiert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf vier therapeutischen Kernbereichen: Herz-Kreislauf-, Nieren- und Stoffwechselerkrankungen, Immunologie, Neurologie und Onkologie sowie auf etablierten Marken. Die Geschäftsbereiche werden in den Konzernabschlüssen für das laufende Jahr und die Vorjahre wie folgt ausgewiesen:

(a) Fortzuführende Geschäftsbereiche

Die fortzuführenden Geschäftsbereiche umfassen die Erforschung, die Entwicklung, die Herstellung, den Vertrieb, die Vermarktung und den Verkauf von innovativen Arzneimitteln. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den vier therapeutischen Kernbereichen Herz-Kreislauf-, Nieren- und Stoffwechselerkrankungen, Immunologie, Neurologie und Onkologie sowie auf etablierten Marken.

(b) Aufgegebene Geschäftsbereiche

Die aufgegebenen Geschäftsbereiche umfassen das Generika- und Biosimilars-Geschäft von Sandoz (die Division Sandoz) und bestimmte Unternehmensaktivitäten, die dem Sandoz-Geschäft zuzuordnen sind, sowie bestimmte andere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Spin-off.

Die Strategie von Novartis besteht darin, sich auf hochwertige, innovative Arzneimittel zu konzentrieren, die die größten Krankheitslasten der Gesellschaft lindern, und setzt dabei auf Technologieführerschaft in Forschung und Entwicklung sowie neuartige Zugangskonzepte. Zur Unterstützung dieser Strategie hat Novartis klare Schwerpunkte gesetzt, auf die Novartis die meiste Zeit, Energie und Ressourcen verwendet. Diese therapeutischen Kernbereiche sind (i) Herz-Kreislauf-, Nieren- und Stoffwechselerkrankungen, (ii) Immunologie, (iii) Neurologie und (iv) Onkologie.

Novartis stellt in seinen Produktionsstätten weltweit Produkte in den folgenden Technologiebereichen her: hochmolekulare Wirkstoffe, niedermolekulare Wirkstoffe, Zell- und Gentherapie, xRNA-Therapie und Radioligandentherapie. Darüber hinaus erwirtschaftet Novartis Umsätze aus der Auftragsproduktion im Rahmen von biotechnologischen Dienstleistungen, die Novartis für Dritte erbringt. Prozesse im Produktionsnetzwerk von Novartis umfassen beispielsweise chemische und biologische Synthesen, Radioisotop-Anwendung, sterile Verarbeitung, einschließlich der Verarbeitung von CAR-T-Zellen, Genmodifizierung und Gentransfer, Formulierung und Verpackung. Die benötigten Rohstoffe werden von Novartis sowohl selbst hergestellt als auch von Dritten bezogen.

Zum 31. Dezember 2023 belief sich die Zahl der vollzeitäquivalenten Angestellten von Novartis auf 76.057. Zum 2. Juli 2024 belief sich die Zahl der vollzeitäquivalenten Angestellten von Novartis auf 72.637.

2.3.3 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation von Novartis

(a) Finanzkennzahlen von Novartis für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über Finanzkennzahlen von Novartis für die vergangenen drei Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 (jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember). Alle Zahlen sind den jeweiligen geprüften Konzerngeschäftsberichten der Novartis AG entnommen, die in Übereinstimmung mit den vom IASB veröffentlichten IFRS-Rechnungslegungsstandards erstellt wurden. Sofern nicht anders angegeben, sind sämtliche Werte in USD angegeben.

Darüber hinaus wird auf die Angaben zur geschäftlichen Entwicklung und Ergebnissituation in den von der Novartis AG für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 veröffentlichten Jahresberichten verwiesen.

Finanzkennzahlen (in Millionen USD, sofern nicht anders angegeben)	2021	2022	2023
Kennzahlen aus der Erfolgsrechnung			
Nettoumsatz fortzuführender Geschäftsbereiche	42.781	42.206	45.440
Andere Erlöse	1.193	1.255	1.220
Herstellungskosten der verkauften Produkte	(11.735)	(11.582)	(12.472)
Bruttoergebnis fortzuführender Geschäftsbereiche	32.239	31.879	34.188
Vertriebs- und Verwaltungskosten	(12.827)	(12.193)	(12.517)
Forschung und Entwicklung	(8.641)	(9.172)	(11.371)
Übrige Erträge	1.620	696	1.772
Übrige Aufwendungen	(2.335)	(3.264)	(2.303)
Operatives Ergebnis fortzuführender Geschäftsbereiche	10.056	7.946	9.769
Operative Marge (%)	23,5	18,8	21,5
(Verlust)/Gewinn aus assoziierten Gesellschaften	15.337	(11)	(13)
Zinsaufwand	(87)	(800)	(855)
Übriger Finanzertrag und -aufwand	(76)	42	222
Gewinn vor Steuern fortzuführender Geschäftsbereiche	24.530	7.177	9.123
Ertragssteuern	(1.625)	(1.128)	(551)
Reingewinn fortzuführender Geschäftsbereiche	22.905	6.049	8.572
Reingewinn aufgebener Geschäftsbereiche	1.113	906	6.282
Reingewinn	24.018	6.955	14.854
Nettogeldfluss aus operativer Tätigkeit fortzuführender Geschäftsbereiche	13.365	13.039	14.220
Free Cashflow fortzuführender Geschäftsbereiche	12.299	12.123	13.160
Gewinn pro Aktie (in USD)			
Unverwässerter Gewinn pro Aktie (in USD):			
fortzuführender Geschäftsbereiche	10,22	2,77	4,13
aufgebener Geschäftsbereiche	0,49	0,42	3,02
Summe	10,71	3,19	7,15
Verwässerter Gewinn pro Aktie (in USD):			
fortzuführender Geschäftsbereiche	10,14	2,76	4,10
aufgebener Geschäftsbereiche	0,49	0,41	3,00
Summe	10,63	3,17	7,10

Dividende pro Aktie (in CHF)	3,10	3,20	3,30
------------------------------	------	------	------

Kennzahlen aus der Bilanz

Summe Vermögenswerte	131.795	117.453	99.945
Summe Verbindlichkeiten	63.973	58.030	53.195
Summe Eigenkapital	67.822	59.423	46.750

(b) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation von Novartis im Geschäftsjahr 2023

Im Geschäftsjahr 2023 erhöhte sich der Nettoumsatz der fortzuführenden Geschäftsbereiche um 8 % auf USD 45.440 Millionen und das operative Kerneergebnis um 16 %. Das Umsatzwachstum beruhte vor allem auf der weiterhin starken Performance von Entresto, Kesimpta, Kisqali, Pluvicto und Scemblix.

Das operative Ergebnis der fortzuführenden Geschäftsbereiche stieg um 39 % auf USD 9.769 Millionen an. Hauptgründe für die Steigerung waren ein höherer Nettoumsatz, geringere Restrukturierungskosten sowie Einnahmen aus rechtlichen Angelegenheiten, die durch höhere Wertminderungen, höhere Vertriebs- und Verwaltungskosten sowie höhere Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen teilweise absorbiert wurden.

Der Reingewinn der fortzuführenden Geschäftsbereiche betrug USD 8.572 Millionen. Dies ist ein Anstieg von ca. 42 % gegenüber dem Geschäftsjahr 2022, der vor allem auf dem höheren operativen Ergebnis und einmaligen vorteilhaften Steuereffekten beruhte. Der unverwässerte Gewinn pro Aktie der fortzuführenden Geschäftsbereiche stieg um 49 % auf USD 4,13. Er profitierte von der geringeren gewichteten durchschnittlichen Anzahl ausstehender Aktien.

(c) Geschäftliche Entwicklung von Novartis bis zum Ende des ersten Quartals 2024

Der Nettoumsatz der fortzuführenden Geschäftsbereiche von Novartis erhöhte sich im Geschäftsjahr 2024 bis zum 31. März 2024 um 10 % auf USD 11.829 Millionen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres (erstes Quartal 2023: 10.798 Millionen). Das Umsatzwachstum beruhte hauptsächlich auf Entresto, Cosentyx, Kisqali, Kesimpta und Pluvicto und wurde durch die Veräußerung von Xiidra teilweise absorbiert.

Das operative Ergebnis der fortzuführenden Geschäftsbereiche stieg im Geschäftsjahr 2024 bis zum 31. März 2024 um 29 % auf USD 3.373 Millionen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres (erstes Quartal 2023: USD 2.618 Millionen) an, hauptsächlich aufgrund eines höheren Nettoumsatzes und geringerer Restrukturierungskosten, die durch Rechtskosten (einmalige Einnahmen aus rechtlichen Angelegenheiten im Vorjahr) und höhere Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen teilweise absorbiert wurden.

Der Reingewinn der fortzuführenden Geschäftsbereiche im Geschäftsjahr 2024 bis zum 31. März 2024 belief sich auf USD 2.688 Millionen. Dies ist ein Anstieg von ca. 25 %

gegenüber dem Vergleichszeitraum des Geschäftsjahres 2023 (erstes Quartal 2023: USD 2.150 Millionen). Der unverwässerte Gewinn pro Aktie der fortzuführenden Geschäftsbereiche stieg um 28 % auf USD 1,31.

Die Summe der langfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von USD 25,3 Milliarden sank um USD 1,5 Milliarden, und die Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von USD 29,3 Milliarden stieg um USD 2,9 Milliarden im Vergleich zum 31. Dezember 2023.

3. Wesentliche Gründe für den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out

Im Folgenden werden die wesentlichen Gründe für die beabsichtigte Verschmelzung von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany unter Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG beschrieben.

3.1 Vereinfachung der Konzernstruktur und effizientere Integration von MorphoSys in Novartis

Die beabsichtigte Verschmelzung von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany und der Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys führen zum Wegfall einer Konzernebene und zu einer weitreichenden Vereinfachung der Organisation und Struktur von Novartis. MorphoSys erlischt als Rechtsträger und ihr Vermögen, einschließlich aller Rechte und Pflichten, geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany über. Novartis BidCo Germany wird nach der Verschmelzung das operative Geschäft von MorphoSys fortführen und die Anteile an den Tochtergesellschaften von MorphoSys halten, nämlich an MorphoSys US Inc., Constellation Pharmaceuticals, Inc. und Constellation Securities Corporation. Sie wird damit MorphoSys als Obergesellschaft dieser Gesellschaften ersetzen.

Die Durchführung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out ermöglicht eine effizientere rechtliche Einbindung der MorphoSys-Gruppe in Novartis, da mit Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out die zwischen Novartis BidCo Germany und MorphoSys derzeit bestehenden Beschränkungen der §§ 311 ff. AktG im sogenannten faktischen Konzern entfallen.

Derzeit besteht zwischen MorphoSys und der sie unmittelbar beherrschenden Novartis BidCo Germany ein sogenannter faktischer Konzern. Im faktischen Konzern hat der Vorstand von MorphoSys als abhängiger Gesellschaft diese in eigener Verantwortung zu leiten, wobei er ausschließlich dem Interesse von MorphoSys verpflichtet ist. Auch wenn es im Ermessen des Vorstands der abhängigen Gesellschaft liegt, Anregungen des herrschenden Unternehmens umzusetzen, wenn sie im Interesse der abhängigen Gesellschaft liegen, ist er rechtlich nicht hierzu verpflichtet. Maßnahmen, die für das abhängige Unternehmen nachteilig sind, darf der Vorstand nur umsetzen, wenn der Nachteil quantifizierbar ist und nach § 311 Abs. 1 und 2 AktG vollumfänglich bis zum Ende desselben Geschäftsjahres ausgeglichen wird. Rechtsgeschäfte im faktischen Konzern müssen des Weiteren grundsätzlich zu denselben Bedingungen abgeschlossen werden, wie sie im Markt zwischen unabhängigen Dritten geschlossen werden würden (arm's length-Prinzip). Die Einhaltung dieser Drittvergleichsgrundsätze kann zeit- und kostenintensive Bewertungen erforderlich machen und somit Rechtsgeschäfte zwischen Gesellschaften von Novartis und Gesellschaften der MorphoSys-Gruppe erheblich erschweren. Die gesetzlichen Regelungen betreffend Geschäfte mit

nahestehenden Personen in §§ 111a ff. AktG, die zu beachten sind, falls das Delisting (näher oben Ziffer 2.1.3(b) dieses Verschmelzungsberichts), anders als erwartet, erst nach Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out wirksam wird, führen zu zusätzlichen Zustimmungs- und Verfahrenserfordernissen, welche die Zusammenarbeit im faktischen Konzern erschweren.

Die am 24. Mai 2024 abgeschlossene Kooperationsvereinbarung zwischen Novartis AG, Novartis BidCo und MorphoSys (die „**Kooperationsvereinbarung**“) überwindet die vorstehend dargestellten Schwierigkeiten bei der Steuerung und Koordinierung von Aktivitäten im faktischen Konzernverhältnis nur bedingt. Die Kooperationsvereinbarung regelt die Grundsätze und Kernbereiche der Zusammenarbeit zwischen Novartis und MorphoSys. Sie sieht insbesondere ein Konsultations- und Kooperationsverfahren für Managemententscheidungen in bestimmten Bereichen vor und räumt Novartis bestimmte Informationsrechte ein. Allerdings muss jede Kooperationsvereinbarung die zwingenden aktienrechtlichen Normen der §§ 76, 111, 311 ff., 291 ff. AktG beachten und kann daher insbesondere kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand der abhängigen Gesellschaft implementieren. Der Vorstand von MorphoSys ist mithin nach § 76 Abs. 1 AktG weiterhin verpflichtet, MorphoSys in eigener Verantwortung zu leiten und alle auf Veranlassung oder im Interesse von Novartis vorgenommenen oder unterlassenen Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen in jedem Einzelfall auf ihre Auswirkungen auf MorphoSys zu prüfen.

Nach dem Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out entfallen die trotz der Kooperationsvereinbarung fortbestehenden Beschränkungen der gesetzlichen Bestimmungen zum faktischen Konzern. Die vollständige rechtliche Integration von MorphoSys ermöglicht eine konzernweit einheitliche Planung und effiziente Umsetzung einer einheitlichen Strategie. Die konzernweite Umsetzung einer einheitlichen Strategie setzt voraus, dass die Konzernleitung in der Lage ist, die entwickelte Strategie auch durch verbindliche Weisungen durchsetzen zu können. Nach dem Wegfall des faktischen Konzerns mit Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out können ferner konzerninterne Rechtsgeschäfte und konzerninterne Umstrukturierungsmaßnahmen deutlich effizienter und schneller durchgeführt werden.

Mit der Beendigung des faktischen Konzerns durch das Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out entfällt auch die Verpflichtung von MorphoSys, einen sogenannten Abhängigkeitsbericht nach § 312 AktG zu erstellen. Nach den für den faktischen Konzern anwendbaren Regelungen ist der Vorstand von MorphoSys verpflichtet, jährlich einen solchen Abhängigkeitsbericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen zu erstellen. Darin sind alle Rechtsgeschäfte von MorphoSys mit Novartis BidCo Germany oder mit Novartis BidCo Germany verbundenen Unternehmen sowie alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die MorphoSys auf Veranlassung oder im Interesse von Novartis BidCo Germany oder eines mit Novartis BidCo Germany verbundenen Unternehmens vorgenommen oder unterlassen hat, aufzuführen. Bei den Rechtsgeschäften sind Leistung und Gegenleistung, bei den Maßnahmen die Gründe der Maßnahme und deren Vorteile und Nachteile für MorphoSys anzugeben. Bei einem Ausgleich von Nachteilen ist im Einzelnen anzugeben, wie der Ausgleich während des Geschäftsjahres tatsächlich erfolgt ist oder auf welche Vorteile der Gesellschaft ein Rechtsanspruch gewährt

worden ist. Der Abhängigkeitsbericht ist vom Abschlussprüfer von MorphoSys sowie vom Aufsichtsrat von MorphoSys zu prüfen. Mit Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out entfällt die Verpflichtung zur Erstellung eines solchen Abhängigkeitsberichts.

3.2 **Kostensparnis, Flexibilität und Transaktionssicherheit**

Durch den Wegfall eines Rechtsträgers in der Beteiligungskette können Kosten für die Finanzberichterstattung eingespart werden. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre bewirkt zudem, dass den Minderheitsaktionären nicht, wie sonst bei einer Verschmelzung, Anteile des übernehmenden Rechtsträgers, sondern stattdessen eine angemessene Barabfindung gewährt wird, sodass die Novartis BidCo auch künftig Alleinaktionärin von Novartis BidCo Germany bleibt. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlöschen alle MorphoSys-Aktien. Dadurch entfallen die mit einem breiten Aktionärskreis auf Ebene von MorphoSys verbundenen Kosten und Vorlaufzeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Hauptversammlung (zum Beispiel Bereitstellung einer entsprechenden Räumlichkeit, Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger, Berichte an die Hauptversammlung, Aufbereitung von Informationen etc.).

Generell können nach der Verschmelzung und dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre Strukturmaßnahmen, die eine Einbeziehung der Hauptversammlung erfordern, zum Beispiel Kapitalerhöhungen, Unternehmensverträge, Formwechsel, Verschmelzungen oder Spin-offs, flexibler und günstiger durchgeführt werden. Ohne das Erfordernis einer langfristigen Planung und aufwendiger Vorbereitung der Hauptversammlung kann auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schneller und unkomplizierter reagiert werden und es können Geschäftschancen effizienter wahrgenommen sowie Veränderungen innerhalb des Konzernverbundes erleichtert und beschleunigt werden. Es lassen sich auch potentiell langwierige, teure und personalaufwendige gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzungen mit Minderheitsaktionären auf Ebene von MorphoSys vermeiden. Insbesondere Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen von Minderheitsaktionären gegen Hauptversammlungsbeschlüsse von Novartis BidCo Germany sind ausgeschlossen.

3.3 **Wegfall der Börsennotierung**

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird MorphoSys als eigenständiger Rechtsträger erlöschen. Auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den MorphoSys-Aktien gehen unter. Sofern das Delisting nicht, wie erwartet, vor dem Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out wirksam wird (dazu näher oben unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), wird die Börsennotierung von MorphoSys jedenfalls als Folge des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out voraussichtlich mit Ablauf desjenigen Tages, an dem Übertragungsbeschluss und Verschmelzung wirksam werden, eingestellt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt entfallen die mit einer Börsennotierung verbundenen Kosten, zum Beispiel Kosten für die Einhaltung der Publizitätsanforderungen und für sonstige kapitalmarktrechtliche Compliance.

Mit dem Wegfall der Börsennotierung entfallen für MorphoSys auch die kapitalmarktrechtlichen Folgepflichten, insbesondere die damit einhergehenden

Anforderungen an die gesetzlichen und börsenrechtlichen Publizitätspflichten wie beispielsweise die Halbjahresfinanzberichterstattung und die Ad-hoc-Publizität.

4. Alternativen zum Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out

Potentielle Alternativen zu der Verschmelzung in Verbindung mit dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys sind nach Auffassung von Novartis BidCo Germany und MorphoSys entweder nicht in gleichem Maße geeignet, die vorstehend beschriebenen Ziele zu erreichen, oder wären im Vergleich zum Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out mit Nachteilen verbunden.

Ein übernahmerechtlicher Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 39a ff. WpÜG im Anschluss an das Übernahmeangebot, ein aktienrechtlicher Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 327a ff. AktG oder eine aktienrechtliche Eingliederung nach §§ 319 ff. AktG kommen nicht in Betracht, da Novartis BidCo Germany zur Durchführung dieser Maßnahmen mindestens 95 % des Grundkapitals von MorphoSys halten müsste. Das ist nicht der Fall. Novartis BidCo Germany hält derzeit unmittelbar 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 MorphoSys-Aktien. Dies entspricht rund 91,04 % und – nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien gemäß § 39a Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 AktG – rund 91,17 % des Grundkapitals von MorphoSys.

Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen Novartis BidCo Germany als herrschender Gesellschaft und MorphoSys als abhängiger Gesellschaft würde nicht zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys und nicht zum Erlöschen von MorphoSys als Rechtsträger führen, sodass MorphoSys als eigener Rechtsträger und, jedenfalls bis zum Wirksamwerden des Delistings, als börsennotierte Aktiengesellschaft fortbestehen würde. Die vorstehend beschriebenen Vorteile, die sich daraus ergeben, dass nach Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out MorphoSys als eigener Rechtsträger und spätestens dann als börsennotierte Aktiengesellschaft wegfällt, könnten durch einen Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gerade nicht erreicht werden.

Eine Verschmelzung von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany ohne Ausschluss der Minderheitsaktionäre wäre ebenfalls nicht geeignet, in gleicher Weise die vorstehend beschriebenen Vorteile zu erreichen; sie würde zudem einen erhöhten Verfahrens- und Kostenaufwand bedeuten. Zwar würde MorphoSys in diesem Fall als eigener Rechtsträger erlöschen; die Minderheitsaktionäre erhielten aber, statt einer Barabfindung, Aktien an Novartis BidCo Germany. Dies würde nicht nur dazu führen, dass zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses neben einer Unternehmensbewertung von MorphoSys auch eine Unternehmensbewertung von Novartis BidCo Germany erforderlich wäre, sondern es müssten auch zwei Hauptversammlungen abgehalten werden. Würden die Aktien nicht zum Börsenhandel zugelassen, müsste den widersprechenden Aktionären gemäß § 29 UmwG eine Barabfindung angeboten werden. Darüber hinaus könnten in diesem Fall die Vorteile einer Alleinaktionärsstellung der Novartis BidCo Germany nicht realisiert werden.

Auch das geplante Delisting von MorphoSys (näher dazu oben unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) wäre, für sich betrachtet, nicht geeignet, die vorstehend beschriebenen Ziele zu erreichen. Zwar würden die Kosten der Börsennotierung auch bei einem Delisting entfallen, jedoch würden die

Minderheitsaktionäre von MorphoSys nicht ausgeschlossen und MorphoSys als Rechtsträger fortbestehen. Die Ziele einer Vereinfachung der Konzernstruktur und der Kostenersparnis könnten daher nicht in der oben dargestellten Weise erreicht werden.

5. Durchführung der Verschmelzung

5.1 Verschmelzungsvertrag

Rechtliche Grundlage der Verschmelzung ist der Verschmelzungsvertrag, der voraussichtlich am 19. Juli 2024 zwischen Novartis BidCo Germany als übernehmender und MorphoSys als übertragender Gesellschaft zur Niederschrift der Notarin Dr. Sabine Funke mit Amtssitz in Frankfurt am Main abgeschlossen wird und dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags entspricht, der diesem Bericht als **Anlage** beigelegt ist.

Der Verschmelzungsvertrag dient der Durchführung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG. Der Vorstand von Novartis BidCo Germany hat zu diesem Zweck am 20. Juni 2024 dem Vorstand von MorphoSys ein Verlangen im Sinne von § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG übermittelt, dass die Hauptversammlung von MorphoSys innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Mit Schreiben vom 12. Juli 2024 hat Novartis BidCo Germany dieses Übertragungsverlangen gegenüber dem Vorstand von MorphoSys konkretisiert.

Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung von MorphoSys gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG eingetragen wird, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz von Novartis BidCo Germany wirksam wird (§ 7.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags). Zu der aufschiebenden Bedingung sowie weiteren Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrags siehe § 7 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags (siehe dazu Ziffer 7 dieses Verschmelzungsberichts).

Der Zustimmung der Hauptversammlung von MorphoSys bedarf es zum Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrags nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, wenn und soweit die Hauptversammlung von MorphoSys als übertragendem Rechtsträger einen Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG fasst und dieser Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys eingetragen wird.

Die Zustimmung der Hauptversammlung von Novartis BidCo Germany zum Verschmelzungsvertrag wäre nur dann erforderlich, wenn nach § 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG Aktionäre von Novartis BidCo Germany, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen würden, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die

Alleinaktionärin von Novartis BidCo Germany, Novartis BidCo, hat gegenüber Novartis BidCo Germany erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags wurde von der ADKL AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Breite Straße 29-31, 40213 Düsseldorf, als gerichtlich bestelltem sachverständigen Prüfer geprüft. ADKL hat über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht erstattet, der den Aktionären von MorphoSys im Vorfeld und während der Hauptversammlung von MorphoSys zugänglich gemacht wird.

Der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von MorphoSys soll am 27. August 2024 gefasst werden (siehe dazu Ziffer 5.3 dieses Verschmelzungsberichts).

5.2 Einreichung (des Entwurfs) des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister; Zugänglichmachen von Unterlagen; Bekanntmachung der Verschmelzung

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags sind für die Dauer eines Monats nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 UmwG die in § 63 Abs. 1 UmwG aufgeführten Unterlagen in den Geschäftsräumen der übernehmenden Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auszulegen; auf Verlangen muss jedem Aktionär der übernehmenden Gesellschaft nach § 62 Abs. 3 Satz 6 UmwG unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt werden. Alternativ können die in § 63 Abs. 1 UmwG aufgeführten Unterlagen nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 8 UmwG für die Dauer eines Monats nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags über die Internetseite der übernehmenden Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig hat der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der übernehmenden Gesellschaft bekanntzumachen und den Verschmelzungsvertrag zum Register der übernehmenden Gesellschaft einzureichen. Spätestens bei Beginn dieser Frist ist nach § 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG die in § 5 Abs. 3 UmwG genannte Zuleitungsverpflichtung zu erfüllen, also der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf den zuständigen Betriebsräten der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger zuzuleiten.

Nach der Aufstellung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags am 12. Juli 2024 werden Novartis BidCo Germany und MorphoSys den Entwurf des Verschmelzungsvertrags unverzüglich zum Handelsregister ihres jeweiligen Sitzes einreichen.

Bei MorphoSys oder Novartis BidCo Germany besteht kein Betriebsrat. Daher besteht auch keine Verpflichtung zur Zuleitung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 4, 5 Abs. 3 UmwG. Die Vorstände von MorphoSys und Novartis BidCo Germany werden jeweils gegenüber dem Registergericht eine Versicherung abgeben, dass kein zuständiger Betriebsrat besteht.

Außerdem werden nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen von Novartis BidCo Germany (c/o Novartis Pharma GmbH, Roonstr. 25, 90429 Nürnberg, Deutschland) ausgelegt und auf der Internetseite von MorphoSys unter <https://www.morphosys.com/de/hv> zugänglich gemacht:

- a) der Verschmelzungsvertrag zwischen Novartis BidCo Germany als übernehmender Gesellschaft und MorphoSys als übertragender Gesellschaft;

- b) die Einzel- und Konzernjahresabschlüsse sowie Einzel- und Konzernlageberichte von MorphoSys jeweils für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 und die Zwischenbilanz von MorphoSys zum 30. Juni 2024;
- c) der Jahresabschluss von Novartis BidCo Germany für das (Rumpf-)Geschäftsjahr 2023 und die Zwischenbilanz von Novartis BidCo Germany zum 30. Juni 2024;
- d) der vorliegende, nach § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände von Novartis BidCo Germany und MorphoSys;
- e) der nach § 60 i.V.m. § 12 UmwG vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht München I ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers ADKL für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags zwischen Novartis BidCo Germany als übernehmender Gesellschaft und MorphoSys als übertragender Gesellschaft vom 12. Juli 2024;
- f) der nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG von Novartis BidCo Germany erstattete schriftliche Bericht über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung vom 12. Juli 2024; und
- g) der nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht München I ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers ADKL über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung vom 12. Juli 2024.

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags werden der Vorstand von Novartis BidCo Germany und vorsorglich der Vorstand von MorphoSys unverzüglich einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung im Bundesanzeiger bekanntmachen.

5.3 Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von MorphoSys; Wahrung der Dreimonatsfrist

Es ist vorgesehen, dass die ordentliche Hauptversammlung von MorphoSys am 27. August 2024 über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin beschließt. Da der Verschmelzungsvertrag zwischen Novartis BidCo Germany und MorphoSys voraussichtlich am 19. Juli 2024 (und in jedem Fall nach dem 12. Juli 2024) abgeschlossen wird, wird die zeitliche Vorgabe nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zu fassen ist, gewahrt.

5.4 Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung; Wirksamwerden der Verschmelzung

Nach einer zustimmenden Beschlussfassung der Hauptversammlung von MorphoSys zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von Novartis BidCo Germany zu zahlenden angemessenen Barabfindung wird der Vorstand von

MorphoSys den Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys anmelden. Die Vorstände von MorphoSys und Novartis BidCo Germany werden zudem die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister ihres jeweiligen Sitzes anmelden.

Die geplante Verschmelzung sowie der Ausschluss der Minderheitsaktionäre werden wie folgt wirksam:

- Zunächst ist der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von MorphoSys durch den Vorstand von MorphoSys zum Handelsregister anzumelden und mit einem Sperrvermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG im Handelsregister des Sitzes von MorphoSys einzutragen.
- Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von Novartis BidCo Germany wirksam; die Eintragung darf erst erfolgen, wenn die Verschmelzung zuvor in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys eingetragen wurde.
- Mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Novartis BidCo Germany werden auch der Übertragungsbeschluss und damit der Ausschluss der Minderheitsaktionäre wirksam.

5.5 Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Verschmelzung einschließlich des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre betragen voraussichtlich insgesamt rund EUR 2.500.000 zzgl. Umsatzsteuer. Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Kosten für den gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer, Kosten für die nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG erforderliche Gewährleistungserklärung, externe Berater, die Durchführung einer Hauptversammlung von MorphoSys, die Abwicklung der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin und sonstige Kosten (Beurkundungskosten, Kosten der Registeranmeldung, sonstige Steuern und Gebühren etc.). Diese Kosten werden mit Ausnahme der Kosten für die Hauptversammlung von MorphoSys und der Rechtsberatungskosten von MorphoSys von Novartis BidCo Germany getragen.

6. Auswirkungen der geplanten Verschmelzung

6.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Die Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys gehen mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin über (§ 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG). Gesonderte Verfügungsgeschäfte sind zur Übertragung weder notwendig noch zulässig. Gleichzeitig wird die Verschmelzung wirksam, sodass MorphoSys als eigenständiger Rechtsträger erlischt, ohne dass es einer besonderen Löschung bedarf (§§ 2 Nr. 1, 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG); zudem geht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG das Vermögen von MorphoSys als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany über. Die MorphoSys-Aktien der Minderheitsaktionäre erlöschen.

Die Übernahme des Vermögens von MorphoSys erfolgt im Innenverhältnis zu Novartis BidCo Germany mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Vom Beginn des

1. Januar 2024 („**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte von MorphoSys unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung von Novartis BidCo Germany vorgenommen. Als Schlussbilanz wird die Bilanz von MorphoSys zum 31. Dezember 2023 zugrunde gelegt. Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2025 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von Novartis BidCo Germany als übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird gemäß § 6 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags der Verschmelzungstichtag verschoben (vgl. hierzu Ziffer 7.6 dieses Verschmelzungsberichts).

Gläubigern von Novartis BidCo Germany und MorphoSys kann nach Maßgabe des § 22 UmwG unter bestimmten Voraussetzungen Sicherheit zu leisten sein.

6.2 Folgen für die Mitgliedschaftsrechte der Minderheitsaktionäre

Mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses verlieren die Minderheitsaktionäre ihre Rechtsstellung als Aktionäre und alle ihnen bisher als Aktionäre von MorphoSys zustehenden Mitgliedschaftsrechte. Gesonderte Verfügungsgeschäfte über die MorphoSys-Aktien sind hierzu weder notwendig noch möglich. Gleichzeitig erwirbt Novartis BidCo Germany alle Mitgliedschaftsrechte aus den MorphoSys-Aktien der Minderheitsaktionäre, die zwingend mit der Rechtsstellung als Aktionär verbunden sind. Mit dem Erlöschen von MorphoSys als eigenständigem Rechtsträger mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Novartis BidCo Germany erlöschen auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den MorphoSys-Aktien.

Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug einen Anspruch gegen Novartis BidCo Germany auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung (ggf. nebst Zinsen) je MorphoSys-Aktie nach § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG. Durch diese Barabfindung werden die vermögensmäßigen Interessen der Minderheitsaktionäre, die im Zuge des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre ihre Beteiligung an MorphoSys verlieren, umfassend gewahrt. Dieser Anspruch der Minderheitsaktionäre ist mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses fällig, d.h. wenn und sobald sowohl der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys als auch die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Novartis BidCo Germany eingetragen sind. Zu den Folgen für die Aktienurkunden selbst sowie den Börsenhandel siehe Ziffer 8 dieses Verschmelzungsberichts.

6.3 Folgen für die Anleihegläubiger

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen die mit den Wandelschuldverschreibungen verbundenen Rechte und Pflichten auf Novartis BidCo Germany über, sodass sich die Ansprüche der Anleihegläubiger ab diesem Zeitpunkt gegen Novartis BidCo Germany richten.

Ein Recht auf Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in MorphoSys-Aktien besteht nicht mehr. Stattdessen haben die Anleihegläubiger im Grundsatz einen Anspruch gegen Novartis BidCo Germany auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung (ggf. nebst Zinsen) je Wandlungsrecht. Dieser grundsätzlich bestehende Anspruch der Anleihegläubiger ist mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses fällig; auf den Eintritt der Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts nach Maßgabe der Anleihebedingungen kommt es nicht an.

Das Schicksal sonstiger, von dem Wandlungsrecht abtrennbarer, auf Rückzahlung des Nennbetrags gerichteter Ansprüche (sog. Stammrechte) bestimmt sich unverändert nach den Anleihebedingungen. Danach können die Anleihegläubiger am Ende der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen die Rückzahlung des Nennbetrags zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen verlangen. Dieser Rückzahlungsanspruch steht in einem Alternativverhältnis zu dem grundsätzlich bestehenden Barabfindungsanspruch.

Gemäß den Anleihebedingungen löst der Verschmelzungsrechtliche Squeeze-out das Recht der Anleihegläubiger aus, eine vorzeitige Rückzahlung ihrer Wandelschuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu verlangen (das „**Vorzeitige Rückzahlungsrecht III**“). Gemäß den Anleihebedingungen muss MorphoSys unverzüglich nachdem die Hauptversammlung von MorphoSys den Übertragungsbeschluss gefasst hat, die Anleihegläubiger hierüber unterrichten. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen die mit den Wandelschuldverschreibungen verbundenen Rechte und Pflichten auf Novartis BidCo Germany über. Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung wird Novartis BidCo Germany den sogenannten Verschmelzungstichtag festlegen, d.h. einen Geschäftstag, der frühestens 40 und spätestens 60 Tage nach dem Tag, an dem die Mitteilung über den Übertragungsbeschluss veröffentlicht wird, liegt. Zur Ausübung des Vorzeitigen Rückzahlungsrechts III ist jeder Anleihegläubiger nach seiner Wahl berechtigt, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vor dem Verschmelzungstichtag und mit Wirkung zum Verschmelzungstichtag alle oder einzelne seiner Wandelschuldverschreibungen, die noch nicht gewandelt oder zurückgezahlt wurden, durch Erklärung gegenüber der Hauptzahlstelle fällig zu stellen.

6.4 Folgen für die Aktienoptionsbegünstigten

Die Aktienoptionen sollen noch vor Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out aufgehoben werden. Soweit im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung gleichwohl noch Aktienoptionen vorhanden sind, gehen die den Aktienoptionen zugrunde liegenden Schuldverhältnisse auf Novartis BidCo Germany über, sodass sich die Ansprüche aus den Aktienoptionen ab diesem Zeitpunkt gegen Novartis BidCo Germany richten. Ein Bezugsrecht auf MorphoSys-Aktien besteht nicht mehr. Stattdessen haben die Aktienoptionsbegünstigten im Grundsatz einen Anspruch gegen Novartis BidCo Germany auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung (ggf. nebst Zinsen) je Aktienoption. Dieser grundsätzlich bestehende Anspruch der Aktienoptionsbegünstigten ist mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses fällig; auf den Eintritt der Ausübungsbedingungen kommt es nicht an.

6.5 Bilanzielle Folgen der Verschmelzung

Bei einem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ablauf des 31. März 2025 erfolgt die Verschmelzung von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany zum Verschmelzungstichtag (für den Fall einer Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, vgl. § 6 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags). Von diesem Stichtag an gelten die Handlungen von MorphoSys bilanziell als für Rechnung von Novartis BidCo Germany vorgenommen. Als Schlussbilanz wird die Bilanz von MorphoSys zum 31. Dezember 2023 zugrunde gelegt.

Nach § 24 UmwG hat Novartis BidCo Germany ein Wahlrecht, in ihrer Handelsbilanz entweder die in der Schlussbilanz von MorphoSys angesetzten Buchwerte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortzuführen oder gemäß §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 1 HGB die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen, d.h. gemäß den Tauschgrundsätzen (i) in Höhe des Buchwerts der untergehenden MorphoSys-Aktien, (ii) in Höhe des Zeitwerts der untergehenden MorphoSys-Aktien oder (iii) in Höhe des erfolgsneutralen Zwischenwerts, der sich aus dem Buchwert der untergehenden MorphoSys-Aktien, zuzüglich einer etwaigen Ertragsteuerbelastung, falls der Tausch ertragsteuerlich zu einer Gewinnrealisierung führt, ergibt. Das Wahlrecht wird bei Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses von Novartis BidCo Germany für dasjenige Geschäftsjahr, in dem die Verschmelzung wirtschaftlich vollzogen wird, ausgeübt werden.

Die Verschmelzung wird im Wesentlichen die folgenden bilanziellen Auswirkungen auf den Jahresabschluss von Novartis BidCo Germany haben:

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt MorphoSys (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). Novartis BidCo Germany kann die bisher von ihr gehaltenen und als Finanzanlagen aktivierten MorphoSys-Aktien nicht weiter in ihrer Bilanz ansetzen; diese gehen durch die Verschmelzung unter. An Stelle der MorphoSys-Aktien hat Novartis BidCo Germany die von MorphoSys übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden zu bilanzieren, die handelsrechtlich mit dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf sie übergehen. Liegt das wirtschaftliche Eigentum zum Bilanzstichtag bei Novartis BidCo Germany, ist die Verschmelzung – unabhängig von einer ggf. noch ausstehenden Handelsregistereintragung (zivilrechtlicher Eigentumsübergang) – im Jahresabschluss von Novartis BidCo Germany abzubilden.

Die genauen Auswirkungen dieser Maßnahme sind noch nicht bekannt.

6.6 Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Novartis BidCo Germany beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungsgremien. Insoweit hat die Verschmelzung daher keinerlei Auswirkungen. Ein Konzernbetriebsrat ist bei Novartis BidCo Germany nicht errichtet. Bei Novartis BidCo Germany bestehen keine mit Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossene Vereinbarungen. Novartis BidCo Germany ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat.

Für die Arbeitnehmer von MorphoSys und deren Vertretungen hat die Verschmelzung die nachfolgend beschriebenen Folgen.

Die Verschmelzung und der damit verbundene vollständige Übergang der Leitungsmacht über sämtliche Betriebe von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany begründen einen Betriebsübergang, sodass sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit MorphoSys (durch Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Novartis BidCo Germany) bestehen, nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) kraft Gesetzes auf Novartis BidCo Germany übergehen. Novartis BidCo Germany tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung als neue Arbeitgeberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den in diesem Zeitpunkt mit

MorphoSys bestehenden Arbeitsverhältnissen unter Anerkennung der bei MorphoSys erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

Die individualvertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen. Dies gilt auch für den Arbeitsort sowie bestehende Direktionsrechte des Arbeitgebers, die nach dem Übergang allein durch Novartis BidCo Germany, vertreten durch ihren Vorstand, ausgeübt werden. Alle Rechte und Pflichten, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, bestehen bei Novartis BidCo Germany fort. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und etwaige Anwartschaften auf Jubiläumszahlungen der übergehenden Arbeitnehmer.

Auch alle Rechte und Pflichten aus etwaigen bei MorphoSys bestehenden Pensionszusagen (einschließlich Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbare Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern von MorphoSys) gehen mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung auf Novartis BidCo Germany über. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei MorphoSys erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei Novartis BidCo Germany angerechnet. Bei etwaigen Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (*Betriebsrentengesetz*) ist zukünftig die wirtschaftliche Lage von Novartis BidCo Germany zu berücksichtigen.

Da MorphoSys mit Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gemäß § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung von MorphoSys im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.

Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer von MorphoSys werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang vor dessen Wirksamkeit unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer von MorphoSys gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 6 BGB auf Novartis BidCo Germany besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da MorphoSys nach Wirksamwerden der Verschmelzung als bisheriger Arbeitgeber nicht mehr existiert und das Arbeitsverhältnis mit MorphoSys deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Das Recht der Arbeitnehmer auf ordentliche Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses bleibt unberührt. Darüber hinaus können die Arbeitnehmer von MorphoSys unter Umständen ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 626 Abs. 1 BGB wegen Wechsel des Arbeitgebers haben, das sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie vom Wirksamwerden der Verschmelzung Kenntnis erlangt haben, ausüben können.

Die Verschmelzung als solche führt nicht zu einer Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur von MorphoSys. Die bestehenden Betriebe werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung von Novartis BidCo Germany unverändert fortgeführt. Eine Betriebsänderung nach § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes

(„**BetrVG**“) wird durch die Verschmelzung und den damit verbundenen Betriebsübergang nicht bewirkt.

Bei MorphoSys besteht kein Betriebsrat. Bei MorphoSys bestehen auch keine weiteren Arbeitnehmervertretungen.

MorphoSys ist an keine Betriebsvereinbarungen und an keine Tarifverträge gebunden. Folglich gehen keine derartigen Vereinbarungen auf Novartis BidCo Germany über, bei der ebenfalls keine Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge bestehen.

§ 112a Abs. 1 Satz 1 BetrVG (sog. Sozialplanprivileg) findet auf Novartis BidCo Germany keine Anwendung, da sie im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung der Gruppe neu gegründet wurde (vgl. § 112a Abs. 2 Satz 2 BetrVG).

MorphoSys hat für die Mitglieder des Vorstands von MorphoSys, die Mitglieder der Leitungsorgane der MorphoSys-Konzernunternehmen sowie ausgewählte Führungskräfte und Mitarbeiter von MorphoSys und MorphoSys-Konzernunternehmen die Aktienoptions- und Incentivierungsprogramme (siehe Ziffer 2.1.3(g) dieses Verschmelzungsberichts) aufgelegt. Es ist geplant, alle Incentivierungsprogramme (mit Ausnahme der Incentivierungsprogramme 2024) gegebenenfalls gegen Leistung eines Barausgleichs an die jeweiligen Begünstigten noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung aufzuheben. Die Incentivierungsprogramme 2024 sollen (vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Begünstigten) in rein cash-basierte Programme ohne Erfolgsziele umgewandelt werden. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen die Zahlungsverpflichtungen von MorphoSys aus den Incentivierungsprogrammen, soweit im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung noch vorhanden, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany über. Zu den Folgen der Verschmelzung für die Aktienoptionsbegünstigten siehe Ziffer 6.4 dieses Verschmelzungsberichts.

MorphoSys verfügt über einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen der Satzung aus sechs Mitgliedern besteht, aktuell jedoch lediglich aus vier Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen sämtliche Mitglieder Anteilseignervertreter sind und die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys.

Novartis BidCo Germany verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern, die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Da Novartis BidCo Germany keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr weder nach dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat („**DrittelbG**“) noch nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer („**MitbestG**“) Arbeitnehmer zuzurechnen sind, sind keine Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vorhanden. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung setzt sich der Aufsichtsrat von Novartis BidCo Germany nicht nach den Vorschriften des DrittelbG oder des MitbestG zusammen, sodass die Arbeitnehmer von Novartis BidCo Germany auch weiterhin keine Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsenden.

Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf Arbeitnehmer, die bei von MorphoSys abhängigen Unternehmen beschäftigt sind, aus. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt. Die Verschmelzung hat weder auf etwaige Arbeitnehmervertretungsorgane noch auf etwaige zwischen den von MorphoSys abhängigen Unternehmen und

etwaigen Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen Auswirkungen. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Geltung von etwaigen Tarifverträgen in abhängigen Unternehmen.

6.7 Steuerliche Folgen der Verschmelzung

Nachfolgend werden einige wesentliche steuerliche Folgen, die die Verschmelzung für MorphoSys und Novartis BidCo Germany haben kann, überblicksartig dargestellt.

Es handelt sich nicht um eine umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die in diesem Zusammenhang relevant sein können. Es wird auch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Darstellung übernommen. Grundlage dieser Darstellung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsbericht geltende deutsche Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerrechtliche Vorschriften können sich jederzeit – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die in diesem Abschnitt beschrieben ist.

6.7.1 Ertragsteuerliche Folgen für MorphoSys

Die körperschaft- und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für MorphoSys ergeben sich aus §§ 11 und 19 Umwandlungssteuergesetz („UmwStG“).

Das Einkommen und das Vermögen von MorphoSys sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtages auf Novartis BidCo Germany übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Die übertragende Gesellschaft hat daher auf den steuerlichen Übertragungstichtag eine steuerliche Schlussbilanz aufzustellen. Steuerlicher Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist der Tag, auf den MorphoSys als übertragender Rechtsträger ihre handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist (vorbehaltlich einer Stichtagsänderung gemäß § 6 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags) der 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr.

In der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft sind die übergehenden Wirtschaftsgüter, einschließlich nicht entgeltlich erworbener oder selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter, grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Etwaige stille Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern würden dadurch aufgedeckt. Infolgedessen würde sich das steuerpflichtige Einkommen sowie der Gewerbeertrag von MorphoSys erhöhen und könnte vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen (wie etwa die Regelungen zur Mindestbesteuerung), für Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerzwecke mit auf Ebene von MorphoSys vorhandenen Verlusten verrechnet werden. Ein verbleibendes steuerpflichtiges Einkommen von MorphoSys unterliegt der Besteuerung.

Stille Reserven werden nicht aufgedeckt, wenn die übernehmende Gesellschaft die Möglichkeit einer Fortführung der Buchwerte der übergehenden Wirtschaftsgüter nach § 11 Abs. 2 UmwStG in Anspruch nimmt. Sofern die Voraussetzungen für eine Buchwertfortführung gemäß § 11 Abs. 2 UmwStG erfüllt sind, können die übergehenden Wirtschaftsgüter in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft alternativ auch mit Zwischenwerten (zwischen Buchwert und gemeinem Wert) angesetzt und entsprechend in der Steuerbilanz der übernehmenden Gesellschaft fortgeführt werden. Dies würde zu einer teilweisen Aufdeckung etwaiger stiller

Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern führen und die daraus folgende Erhöhung des steuerpflichtigen Einkommens bzw. Gewerbeertrags von MorphoSys könnte, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen (wie etwa die Regelungen zur Mindestbesteuerung), für Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerzwecke mit auf Ebene von MorphoSys vorhandenen Verlusten verrechnet werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Fortführung der Buchwerte oder den Ansatz von Zwischenwerten können grundsätzlich erfüllt werden (wobei das Wahlrecht für alle übergehenden Wirtschaftsgüter einheitlich ausgeübt werden muss) . Die finale Entscheidung darüber, ob Buchwerte oder Zwischenwerte angesetzt werden, wird nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags erfolgen. Den hierzu erforderlichen Antrag wird MorphoSys bzw. Novartis BidCo Germany als ihre Gesamtrechtsnachfolgerin in der steuerlichen Schlussbilanz zum 31. Dezember 2023 im Einklang mit den diesbezüglichen Vorgaben der Finanzverwaltung stellen.

Steuerliche Verlustvorträge, Zinsvorträge und EBITDA-Vorträge, die gegebenenfalls auf Ebene von MorphoSys bestehen, verfallen infolge der Verschmelzung, d.h. sie werden nicht auf Novartis BidCo Germany übertragen.

6.7.2 Ertragsteuerliche Folgen für Novartis BidCo Germany

Die körperschaft- und gewerbesteuerlichen Folgen der Verschmelzung für Novartis BidCo Germany ergeben sich aus §§ 12 und 19 UmwStG.

Das Einkommen und das Vermögen der übernehmenden Gesellschaft wird so ermittelt, als ob das Vermögen der übertragenden Gesellschaft mit Ablauf des 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr auf sie übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Die übernehmende Gesellschaft hat die auf sie übergegangenen Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft enthaltenen Wert zu übernehmen (Wertverknüpfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Sie tritt in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Gesellschaft ein, z. B. im Hinblick auf die Bemessung von Abschreibungen, Vorbesitzzeiten oder Haltefristen. Etwaige Steuererstattungsansprüche und Steuerverbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft gehen damit auf die übernehmende Gesellschaft über. Jedoch verfallen insbesondere etwaige steuerliche Verlustvorträge, Zinsvorträge und EBITDA-Vorträge der übertragenden Gesellschaft für Körperschaft- und Gewerbesteuerzwecke und können daher nicht von Novartis BidCo Germany genutzt werden.

Ein bei Novartis BidCo Germany entstehender Gewinn oder Verlust in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert ihrer MorphoSys-Aktien und dem Wert, mit dem sie die übergehenden Wirtschaftsgüter entsprechend der Wertverknüpfung übernimmt, abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang (sog. Übernahmegewinn oder -verlust), bleibt steuerlich außer Ansatz (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG) und wird steuerlich außerbilanziell korrigiert. Allerdings gelten 5 % eines Übernahmegewinns aus einer Upstream-Verschmelzung anteilig in dem Umfang, in dem Novartis BidCo Germany an MorphoSys beteiligt ist, als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen damit bei Novartis BidCo Germany grundsätzlich der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (§ 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).

Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos von MorphoSys wird nicht dem steuerlichen Einlagekonto von Novartis BidCo Germany hinzugerechnet, da Novartis BidCo Germany durch den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out zu 100 % an

MorphoSys beteiligt ist (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG)). Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos von Novartis BidCo Germany wird durch die Verschmelzung nicht berührt.

6.7.3 Grunderwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung

MorphoSys hält keinen inländischen Grundbesitz. Infolge der Übertragung der MorphoSys-Aktien der Minderheitsaktionäre auf Novartis BidCo Germany sowie des mit der Verschmelzung verbundenen Rechtsträgerwechsels wird daher keine Grunderwerbsteuer ausgelöst.

6.7.4 Steuerliche Folgen für die Minderheitsaktionäre, Anleihegläubiger und Aktienoptionsbegünstigten

Die steuerlichen Folgen eines verschmelzungsrechtlichen Ausschlusses der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 1 und 5 UmwG) sind für die Streubesitzaktionäre bislang nicht durch Rechtsprechung oder offizielle Stellungnahmen der Finanzverwaltung geklärt. Nach Einschätzung von MorphoSys und Novartis BidCo Germany finden die für Verschmelzungen geltenden steuerrechtlichen Sonderregelungen in § 13 UmwStG und § 20 Abs. 4a EStG, die unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerneutrale Übertragung der Anteile vorsehen, auf die Streubesitzaktionäre keine Anwendung. Die Minderheitsaktionäre scheiden mit Wirksamwerden der Verschmelzung gegen Barabfindung aus MorphoSys aus. Entsprechend den Grundsätzen, die für Aktionäre gelten, die im Rahmen einer Verschmelzung gegen Barabfindung gemäß § 29 UmwG oder eines Squeeze-out gegen Barabfindung gemäß § 327a AktG ausscheiden, sollten die Minderheitsaktionäre daher so zu behandeln sein, als hätten sie ihre Anteile an MorphoSys gegen Barabfindung veräußert. Sie sollten damit den allgemeinen Regeln über die Besteuerung der Veräußerung von Aktien unterliegen. Den Minderheitsaktionären, aber auch den Anleihegläubigern und Aktienoptionsbegünstigten wird empfohlen, über die Steuerfolgen der Verschmelzung und des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out fachkundigen Rat einzuholen.

6.7.5 Steuerliche Folgen für die Aktionäre von Novartis BidCo Germany

Auf die Alleinaktionärin von Novartis BidCo Germany, Novartis BidCo, haben die Verschmelzung und der verschmelzungsrechtliche Squeeze-out grundsätzlich keine unmittelbaren steuerlichen Auswirkungen. Eine ertragsteuerliche Organschaft mit Novartis BidCo Germany besteht im Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungstichtags nicht.

7. Erläuterung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags

7.1 Vermögensübertragung, Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag (§ 1)

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags sieht in § 1 vor, dass MorphoSys ihr gesamtes Vermögen mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG, d.h. im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme, auf Novartis BidCo Germany überträgt. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge werden daher mit Wirksamwerden der Verschmelzung grundsätzlich alle Rechte und Pflichten sowie Verbindlichkeiten von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany übergehen.

Vorbehaltlich der in § 6 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags getroffenen Regelung soll die Verschmelzung mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023 erfolgen und der Verschmelzung die geprüfte Bilanz von MorphoSys zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt werden. Aus dieser Regelung folgt, dass – wiederum vorbehaltlich der in § 6 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags getroffenen Regelung – der 31. Dezember 2023 zugleich steuerlicher Übertragungsstichtag ist (vgl. zu den steuerlichen Auswirkungen auch die Ausführungen unter Ziffer 6.7 dieses Verschmelzungsberichts).

Vom Beginn des 1. Januar 2024 (Verschmelzungsstichtag) an gelten – vorbehaltlich der in § 6 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags getroffenen Regelung – alle Handlungen und Geschäfte von MorphoSys als für Rechnung von Novartis BidCo Germany vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Wirkungen der Verschmelzung im Innenverhältnis, d.h. im Verhältnis zwischen MorphoSys und Novartis BidCo Germany, auf den 1. Januar 2024 zurückbezogen werden. Alle Geschäftsvorfälle von MorphoSys aus dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2024 und dem Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung durch Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister von Novartis BidCo Germany werden demgemäß im Jahresabschluss von Novartis BidCo Germany berücksichtigt.

7.2 Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft (§ 2)

§ 2.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags enthält die nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG erforderliche Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen, von Novartis BidCo Germany zu zahlenden Barabfindung nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out) erfolgen soll (siehe dazu insbesondere Ziffer 6.2 dieses Verschmelzungsberichts). Voraussetzung für einen solchen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out ist, dass Novartis BidCo Germany Aktien in Höhe von mindestens 90 % des Grundkapitals von MorphoSys hält, was durch eine entsprechende, dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags in Anlage beigefügte Depotbestätigung der UBS Switzerland AG nachgewiesen ist.

Zudem erfolgt in § 2.2 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags der Hinweis, dass der für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre erforderliche Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von MorphoSys innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags gefasst werden soll und die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys mit dem Vermerk zu versehen ist, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes von Novartis BidCo Germany wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

7.3 Keine Gegenleistung (§ 3)

In § 3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags wird dargelegt, dass im Rahmen der Verschmelzung den Minderheitsaktionären gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG keine Aktien an Novartis BidCo Germany als Gegenleistung gewährt werden, weil es neben Novartis BidCo Germany als übernehmender Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung infolge des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre keine weiteren Aktionäre von MorphoSys mehr geben wird. Dass es bei Wirksamwerden der Verschmelzung keine weiteren Aktionäre von MorphoSys

mehr geben wird, ist durch die in § 7.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags vereinbarte aufschiebende Bedingung sowie die gesetzliche Bestimmung des § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Weiterhin wird dargelegt, dass Novartis BidCo Germany als übernehmende Gesellschaft gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen darf.

Außerdem erklärt Novartis BidCo Germany als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von MorphoSys vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Sinne von § 29 UmwG.

7.4 Besondere Rechte und Vorteile (§ 4)

Nach § 4.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags werden, vorbehaltlich des in § 2 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags genannten Sachverhalts sowie etwaiger, den Anleihegläubigern und Aktienoptionsbegünstigten zu zahlender Barabfindungen, keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre, Anleihegläubiger, Aktienoptionsbegünstigte oder Inhaber sonstiger besonderer Rechte gewährt. Für solche Personen sind auch keine Maßnahmen im Sinne der genannten Vorschrift vorgesehen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass infolge des Wirksamwerdens des Übertragungsbeschlusses, der gleichzeitig mit der Verschmelzung wirksam wird, die Wandlungsrechte der Anleihegläubiger und die Bezugsrechte der Aktienoptionsbegünstigten für MorphoSys-Aktien nicht mehr bestehen. Stattdessen haben die Anleihegläubiger und Aktienoptionsbegünstigten grundsätzlich einen Anspruch gegen Novartis BidCo Germany auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung.

Den Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger oder einer sonstigen in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Person werden – vorbehaltlich der in § 4.3 bis § 4.6 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags ausdrücklich genannten Sachverhalte – keine besonderen Vorteile gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

Die in § 4.3 bis § 4.6 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags ausdrücklich genannten Sachverhalte sind die Folgenden:

- Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstandsmitglieder von MorphoSys. Die mit MorphoSys abgeschlossenen Vorstandsdienstverträge, einschließlich der darin getroffenen Vergütungsregeln sowie sonstige vergütungsrelevante Vereinbarungen wie Bonus- oder Pensionsvereinbarungen der Vorstandsmitglieder von MorphoSys sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und MorphoSys gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany über. Dies betrifft Dr. Arkadius Pichota (CEO) und Lukas Gilgen (CFO), welche mit Wirkung zum 6. Juni 2024 als Vorstandsmitglieder bestellt wurden. Die Organstellung der ehemaligen Vorstandsmitglieder von MorphoSys, Jean-Paul Kress und Lucinda Crabtree, sowie die jeweils mit MorphoSys geschlossenen Dienstverträge endeten am 6. Juni 2024.
- Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verschmelzungsvertrags wird der Vorstand von Novartis BidCo Germany aus Jan-Hendrik Petersen bestehen. Unbeschadet der

Zuständigkeit des Aufsichtsrats von Novartis BidCo Germany ist beabsichtigt, dass Jan-Hendrik Petersen nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand von Novartis BidCo Germany ausscheiden wird. Jan-Hendrik Petersen werden im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand von Novartis BidCo Germany keine Abfindung oder andere besondere Vorteile i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats von Novartis BidCo Germany ist zudem beabsichtigt, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands von MorphoSys, Dr. Arkadius Pichota und Lukas Gilgen, nach Wirksamwerden der Verschmelzung den künftigen Vorstand von Novartis BidCo Germany bilden werden. Dr. Arkadius Pichota und Lukas Gilgen sollen im Vorstand von Novartis BidCo Germany jeweils diejenige Funktion übernehmen, die sie bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung bei MorphoSys innehaben. Es ist beabsichtigt, mit Dr. Arkadius Pichota und Lukas Gilgen neue Vorstandsdienstverträge zu den derzeit zwischen MorphoSys und Dr. Arkadius Pichota bzw. Lukas Gilgen jeweils vereinbarten Bedingungen abzuschließen.

- Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys. Eine Entschädigung erhalten sie hierfür nicht.
- Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung von Novartis BidCo Germany ist beabsichtigt, dass der Aufsichtsrat von Novartis BidCo Germany durch Satzungsänderung von drei auf vier Mitglieder erweitert wird und der künftige Aufsichtsrat von Novartis BidCo Germany nach Wirksamwerden der Verschmelzung mit derzeitigen Aufsichtsratsmitgliedern von MorphoSys besetzt wird. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung von Novartis BidCo Germany ist daher beabsichtigt, dass nach Wirksamwerden der Verschmelzung die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder von Novartis BidCo Germany, Daniel Andreas Weiss, Dr. Christian Jakob Rehm und Dr. Bertrand Richard René Bugnon, aus dem Aufsichtsrat von Novartis BidCo Germany ausscheiden und die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys, Heinrich Moisa, Romain Lege und Silke Mainka, sowie Christian Diehl zu Mitgliedern des Aufsichtsrats von Novartis BidCo Germany bestellt werden.

7.5 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5)

In § 5 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags werden die individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen, wie unter Ziffer 6.6 dieses Verschmelzungsberichts beschrieben, detailliert dargestellt. Eine solche Erläuterung ist aufgrund der gesetzlichen Anordnung in § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG zwingend erforderlich.

§ 5 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags enthält im Wesentlichen eine Beschreibung der individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Verschmelzung und insoweit keine vertraglichen Verpflichtungen zwischen MorphoSys und Novartis BidCo Germany.

7.6 Stichtagsänderung (§ 6)

§ 6 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags regelt die Folgen einer möglichen Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2025 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes

von Novartis BidCo Germany als übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzungstichtag abweichend von § 1.3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags auf den Beginn des 1. Januar 2025 verschoben. In diesem Fall wird der Verschmelzung abweichend von § 1.2 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags die Bilanz von MorphoSys zum Stichtag 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Ferner verschieben sich bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus die Stichtage entsprechend jeweils um ein Jahr.

7.7 Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt (§ 7)

Nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG wird der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam. Um sicherzustellen, dass der Verschmelzungsvertrag wiederum nur mit Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys wirksam wird, werden die Parteien in § 7.1 des Verschmelzungsvertrags eine entsprechende aufschiebende Bedingung vereinbaren (vgl. § 7.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags).

§ 7.2 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags weist darauf hin, dass die Verschmelzung nach den gesetzlichen Regelungen erst wirksam wird, wenn diese im Handelsregister des Sitzes von Novartis BidCo Germany eingetragen wird. Im Übrigen wird in § 7.2 klargestellt, dass es nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags keiner Zustimmung der Hauptversammlung von MorphoSys bedarf, da der Vertrag nach der oben beschriebenen Regelung unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen wird, dass durch die Hauptversammlung von MorphoSys ein Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys eingetragen wird.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags enthält in § 7.3 den Hinweis, dass es einer Zustimmung der Hauptversammlung von Novartis BidCo Germany zum Verschmelzungsvertrag gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann bedarf, wenn Aktionäre von Novartis BidCo Germany, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals von Novartis BidCo Germany erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die Alleinaktionärin von Novartis BidCo Germany, Novartis BidCo, hat gegenüber Novartis BidCo Germany erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

Nach § 7.4 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags hat jede Partei das Recht, durch eingeschriebenen Brief von dem Verschmelzungsvertrag zurückzutreten, soweit die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von Novartis BidCo Germany und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach § 7.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags wirksam geworden ist. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.

7.8 Schlussbestimmungen (§ 8)

§ 8.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags legt fest, dass auch die Anlage zum Verschmelzungsvertrag Vertragsbestandteil ist.

§ 8.2 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags enthält die Angabe, dass zum Vermögen von MorphoSys kein Grundeigentum gehört.

In § 8.3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags wird darauf hingewiesen, dass sämtliche zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehenden Zulassungen und Genehmigungen, insbesondere solche von Arzneimitteln der Europäischen Kommission, des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie sonstiger relevanter Behörden für Produkte der MorphoSys, soweit vorhanden, im Rahmen der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany übergehen und dass Novartis BidCo Germany und MorphoSys alle zur Dokumentation des Übergangs der Zulassungen und Genehmigungen auf Novartis BidCo Germany gegebenenfalls erforderlichen oder zweckdienlichen ergänzenden Notifizierungen vornehmen und Erklärungen abgeben werden.

In § 8.4 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags wird darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung von Novartis BidCo Germany beabsichtigt ist, dass die Firma von Novartis BidCo Germany unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung in „MorphoSys AG“ geändert wird und die Geschäftsanschrift von Novartis BidCo Germany von Nürnberg nach Planegg verlegt wird.

In § 8.5 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags wird darauf hingewiesen, dass die derzeit bei MorphoSys bestehenden Prokuren und Handlungsvollmachten im Rahmen der Verschmelzung auf Novartis BidCo Germany übergehen und nach Wirksamwerden der Verschmelzung vorsorglich erneut erteilt sowie im Hinblick auf die Prokuren zur Eintragung zum Handelsregister von Novartis BidCo Germany angemeldet werden.

§ 8.6 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags enthält die Regelung, dass MorphoSys und Novartis BidCo Germany alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen werden, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von MorphoSys zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf Novartis BidCo Germany oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Hierfür gewährt MorphoSys Novartis BidCo Germany eine entsprechende Vollmacht. Diese Regelungen dienen als Auffangregelungen zur Sicherstellung der Erreichung des mit der Verschmelzung beabsichtigten Zwecks der vollständigen Übertragung des Vermögens von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany.

Weiterhin enthält der Entwurf des Verschmelzungsvertrags in § 8.7 eine Regelung, wonach die durch die Beurkundung des Verschmelzungsvertrags entstehenden Kosten sowie die Kosten und Steuern des Vollzugs des Verschmelzungsvertrags von Novartis BidCo Germany getragen werden. Gleiches gilt für die Kosten und Steuern des gerichtlich bestellten Prüfers ADKL sowie des Bewertungsgutachters ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH. Im Übrigen soll jede Partei, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, ihre Kosten selbst tragen. Diese Regelungen sollen auch dann gelten, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei vom Verschmelzungsvertrag oder aus einem anderen Grund nicht wirksam wird.

Ferner enthält der Entwurf des Verschmelzungsvertrags in § 8.8 eine sog. salvatorische Klausel. Diese regelt, dass die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt für mögliche Vertragslücken.

Schließlich enthält der Entwurf des Verschmelzungsvertrags in § 8.9 eine Regelung, wonach der Verschmelzungsvertrag deutschem Recht unterliegt und nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden soll. Der Verschmelzungsvertrag wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. § 8.9 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags bestimmt, dass im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und der englischen Fassung die deutsche Fassung Vorrang hat.

8. Wertpapiere und Börsenhandel

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany über. Gleichzeitig erlischt MorphoSys als eigenständiger Rechtsträger und auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den MorphoSys-Aktien erlöschen mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegten Globalurkunden über MorphoSys-Aktien verbiefen, soweit sie im Miteigentum der Minderheitsaktionäre stehen, nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses und damit dem Übergang des Eigentums an den MorphoSys-Aktien auf Novartis BidCo Germany keine Mitgliedschaftsrechte der Minderheitsaktionäre mehr, sondern ausschließlich den Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung der angemessenen Barabfindung gegen Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 2 AktG).

Weitere Einzelheiten bezüglich der Abwicklung werden den Minderheitsaktionären unverzüglich nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Novartis BidCo Germany durch gesonderte öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger (abrufbar u.a. im Internet unter <https://www.bundesanzeiger.de>) mitgeteilt.

Im Allgemeinen führt ein verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out dazu, dass die Börsennotierung der übertragenden Gesellschaft mit Ablauf desjenigen Tages, an dem Übertragungsbeschluss und Verschmelzung wirksam werden, eingestellt wird. Im vorliegenden Fall haben sich MorphoSys und Novartis BidCo jedoch am 20. Juni 2024 verpflichtet, ein Delisting der MorphoSys-Aktien unabhängig von und vor dem Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out zu verfolgen. Das Delisting wird voraussichtlich im August 2024 wirksam werden, d.h. vor dem Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out (wie in Ziffer 2.1.3(b) dieses Verschmelzungsberichts näher beschrieben).

9. Kein Umtauschverhältnis

Ein Tausch von MorphoSys-Aktien gegen Aktien von Novartis BidCo Germany findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht statt. Vielmehr findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys gegen Zahlung einer angemessenen, von Novartis BidCo Germany zu zahlenden Barabfindung statt. Diese Barabfindung wird von Novartis BidCo Germany unter Berücksichtigung der Situation im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys festzulegen sein und wurde von Novartis BidCo Germany im konkretisierten Übertragungsverlangen vom 12. Juli 2024 auf EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie beziffert.

[Unterschriftenseiten folgen]

Nürnberg, den 12. Juli 2024

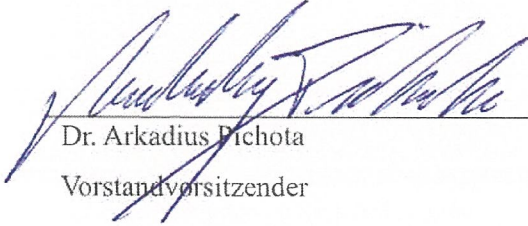
Novartis BidCo Germany AG
Der Vorstand



Jan-Hendrik Petersen
Einziges Vorstandsmitglied

Planegg, 12. Juli, 2024

MorphoSys AG



Dr. Arkadiusz Pichota
Vorstandsvorsitzender



Lukas Gilgen
Finanzvorstand

Anlage

Entwurf des Verschmelzungsvertrags zwischen der Novartis BidCo Germany AG und der MorphoSys AG vom 12. Juli 2024

UVZ-Nr. [●]/2024

Register of deeds no. [●]/2024

Heute, den [●(Datum ausgeschrieben)]

Today, [●(date written in words)]

- [●(Datum in Ziffern)] -

- [●(date written in numbers)] -

erschieden gleichzeitig vor mir,

together appeared before me,

Dr. Sabine Funke,

Dr. Sabine Funke,

Notarin in Frankfurt am Main:

notary officiating in Frankfurt am Main:

(1) [●], geboren am [●], geschäftsansässig bei

(1) [●], born [●], with business address at

Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB,

Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt am Main

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund Vollmacht vom 19. Juni 2024, die bei dieser Beurkundung im Original vorlag und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigelegt ist, für die

acting not in [his // her] own name but on the basis of a power of attorney dated 19 June 2024, the original of which was available at the time of this notarisation and a certified copy of which is attached hereto, on behalf of

Novartis BidCo Germany AG

mit Sitz in München

with registered office in Munich

(Geschäftsanschrift:

(business address:

c/o Novartis Pharma GmbH, Roonstraße 25, 90429 Nürnberg / Nuremberg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283042).

registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Munich under HRB 283042).

(2) [●], geboren am [●], geschäftsansässig bei

(2) [●], born [●], with business address at

Hogan Lovells International LLP, Große Gallusstraße 18, 60312 Frankfurt am Main,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund Vollmacht vom 26. Juni 2024, die bei dieser Beurkundung im Original vorlag

acting not in [his // her] own name but on the basis of a power of attorney dated 26 June 2024, the original of which was

und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigefügt ist, für die

available at the time of this notarisation and a certified copy of which is attached hereto, on behalf of

MorphoSys AG

mit Sitz in Planegg, Landkreis München,

with registered office in Planegg, district of Munich,

(Geschäftsanschrift:

(business address:

Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121023).

registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Munich under HRB 121023).

Die Erschienenen wiesen sich durch amtlichen Lichtbildausweis aus.

The persons appearing identified themselves by presenting an official identity document with a photo.

Die amtierende Notarin erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen verneinten die Frage der Notarin nach einer Vorbefassung im Sinne dieser Vorschrift. Über die Angabepflicht nach dem Geldwäschegesetz informiert, erklärten die Erschienenen, dass sie bzw. die von ihnen Vertretenen ausschließlich für eigene Rechnung handeln.

The officiating notary explained the prohibition on prior involvement under section 3(1) sentence 1 no. 7 of the German Notarisation Act (*Beurkundungsgesetz*). The persons appearing responded in the negative to the notary's question as to whether there was a prior involvement within the meaning of this provision. After having been advised on the disclosure requirement under the German Anti-Money Laundering Act (*Geldwäschegesetz*), the persons appearing declared that they or the persons represented by them act exclusively for their own account.

Sodann baten die Erschienenen, folgenden Verschmelzungsvertrag zu beurkunden:

The persons appearing then requested that the following merger agreement be notarised:

Verschmelzungsvertrag

Merger Agreement

zwischen der

between

Novartis BidCo Germany AG

mit Sitz in München

with registered office in Munich

als Übernehmender Gesellschaft

as Acquiring Company

und der

and

MorphoSys AG

mit Sitz in Planegg

with registered office in Planegg

als Übertragender Gesellschaft

as Transferring Company

- nachfolgend auch einzeln als **Partei** und gemeinsam als **Parteien** bezeichnet -

- hereinafter also individually referred to as a **Party** and collectively as the **Parties** -

Vorbemerkungen

1. Die Novartis BidCo Germany AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283042 (nachfolgend auch *Novartis BidCo Germany* oder *Übernehmende Gesellschaft*). Die Geschäftsanschrift lautet c/o Novartis Pharma GmbH, Roonstraße 25, 90429 Nürnberg, Deutschland. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Novartis BidCo Germany beträgt EUR 50.000,00. Es ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (*Novartis BidCo Germany-Aktien*). Die Novartis BidCo Germany-Aktien sind weder zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen, noch werden sie im Freiverkehr einer Wertpapierbörse gehandelt. Das Geschäftsjahr der Novartis BidCo Germany ist das Kalenderjahr. Die alleinige Aktionärin der Novartis BidCo Germany ist die Novartis BidCo AG, eine Aktiengesellschaft Schweizer Rechts mit Sitz in Basel, Schweiz, eingetragen im Handelsregisteramt des Kantons der Stadt Basel unter der Gesellschaftsnummer CHE-477.907.492 (*Novartis BidCo*). Die alleinige Gesellschafterin der Novartis BidCo ist die Novartis Pharma AG, eine Aktiengesellschaft Schweizer Rechts mit Sitz in Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Schweiz, eingetragen im Handelsregisteramt des Kantons

Whereas:

1. Novartis BidCo Germany AG is a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) under German law with registered office in Munich, registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Munich under HRB 283042 (hereinafter also referred to as *Novartis BidCo Germany* or the *Acquiring Company*). Its business address is c/o Novartis Pharma GmbH, Roonstraße 25, 90429 Nuremberg, Germany. The registered share capital of Novartis BidCo Germany amounts to EUR 50,000.00 and is divided into 50,000 no-par value registered shares (*auf den Namen lautende Stückaktien*), each representing a notional interest in the share capital of EUR 1.00 (*Novartis BidCo Germany Shares*). The Novartis BidCo Germany Shares are not admitted to trading on the regulated market of any stock exchange, nor are they traded on the regulated unofficial market (*Freiverkehr*) of any stock exchange. The financial year of Novartis BidCo Germany is the calendar year. The sole shareholder of Novartis BidCo Germany is Novartis BidCo AG, a stock corporation under the laws of Switzerland, with registered office in Basel, Switzerland, registered with the commercial register office (*Handelsregisteramt*) of the Canton of Basel-City under company

Basel-Stadt unter der Gesellschaftsnummer CHE-106.052.527 (*Novartis Pharma*). Die alleinige Gesellschafterin der Novartis Pharma ist die Novartis AG, eine Aktiengesellschaft Schweizer Rechts mit Sitz in Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Schweiz, eingetragen im Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt unter der Gesellschaftsnummer CHE-103.867.266 (*Novartis* und, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften *Novartis Gruppe*). Novartis ist ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Aktien an der Schweizer Börse unter dem Kürzel „NOVN“ und an der New Yorker Börse unter dem Symbol “NVS” gehandelt werden. Novartis selbst wird von keinem ihrer Aktionäre beherrscht.

2. Die MorphoSys AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Planegg, Landkreis München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121023 (nachfolgend auch *MorphoSys* oder *Übertragende Gesellschaft*). Die Geschäftsanschrift lautet

number CHE-477.907.492 (*Novartis BidCo*). The sole shareholder of Novartis BidCo is Novartis Pharma AG, a stock corporation under the laws of Switzerland, with registered office at Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Switzerland, registered with the commercial register office (*Handelsregisteramt*) of the Canton of Basel-City under company number CHE-106.052.527 (*Novartis Pharma*). The sole shareholder of Novartis Pharma is Novartis AG, a stock corporation under the laws of Switzerland, with registered office in Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Switzerland, registered with the commercial register office (*Handelsregisteramt*) of the Canton of Basel-City under company number CHE-103.867.266 (*Novartis* and, together with its subsidiaries *Novartis Group*). Novartis is a publicly listed company whose stock trades on the Swiss Exchange under ticker symbol “NOVN” and on the New York Stock Exchange under ticker symbol “NVS”. Novartis itself is not controlled by any of its shareholders.

2. MorphoSys AG is a listed stock corporation (*Aktiengesellschaft*) under German law with registered office in Planegg, district of Munich, registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Munich under HRB 121023

Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Deutschland. Das Grundkapital von MorphoSys beträgt EUR 37.716.423,00 und ist eingeteilt in 37.716.423 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt (**MorphoSys-Aktien**). Die entsprechende Erhöhung gegenüber dem derzeit im Handelsregister von MorphoSys eingetragenen Grundkapital von EUR 37.655.137,00 um EUR 61.286,00 auf EUR 37.716.423,00 ist auf die Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2016-III zurückzuführen und wird spätestens bis zum Ablauf des Monats Januar 2025 zur Eintragung in das Handelsregister von MorphoSys angemeldet. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Die MorphoSys-Aktien sind derzeit noch unter der ISIN DE0006632003 und dem Symbol „MOR“ zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen, wo sie im elektronischen Handelssystem (XETRA) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, gehandelt werden. Ferner werden die MorphoSys-Aktien im Freiverkehr der Börse Berlin sowie an den unregulierten Märkten der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt. MorphoSys und Novartis BidCo planen ein Delisting der MorphoSys-Aktien, das voraussichtlich im August 2024 wirksam

(hereinafter also referred to as **MorphoSys** or the **Transferring Company**). Its business address is Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Germany. The share capital of MorphoSys amounts to EUR 37,716,423.00 and is divided into 37,716,423 no-par value bearer shares (*auf den Inhaber lautende Stückaktien*), each representing a notional interest in the share capital of EUR 1.00 (**MorphoSys Shares**). The corresponding increase in contrast to the currently registered share capital in the commercial register of MorphoSys from EUR 37,655,137.00 by EUR 61,286.00 to EUR 37,716,423.00 is due to the issue of subscription shares from Conditional Capital 2016-III and will be filed for registration in the commercial register of MorphoSys by the end of January 2025 at the latest. There are no different classes of shares. The MorphoSys Shares are currently still admitted to trading on the regulated market (*Regulierter Markt*) with additional post-admission obligations (*Prime Standard*) of the Frankfurt Stock Exchange (*Frankfurter Wertpapierbörse*) under ISIN DE0006632003 under the symbol "MOR" and are tradable via the Exchange Electronic Trading system (XETRA) of Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Germany. In addition, the MorphoSys Shares are traded on the

werden wird; am 4. Juli 2024 veröffentlichte Novartis BidCo bereits ein entsprechendes Delisting-Erwerbsangebot. MorphoSys hält zum heutigen Tag 53.685 eigene Aktien. Das Geschäftsjahr von MorphoSys ist das Kalenderjahr. MorphoSys hat nicht nachrangige, unbesicherte Wandelschuldverschreibungen mit Fälligkeit am 16. Oktober 2025 (ISIN DE000A3H2XW6) mit einem Nominalzinssatz von 0,625 % p.a. (**Wandelschuldverschreibungen** und deren Inhaber, **Anleihegläubiger**) begeben.

3. Novartis BidCo Germany hält derzeit unmittelbar 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 MorphoSys-Aktien. Dies entspricht rund 91,04 % und – nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Umwandlungsgesetz (**UmwG**) – rund 91,17 % des Grundkapitals von MorphoSys. Novartis BidCo Germany ist damit Hauptaktionärin von MorphoSys im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG. Novartis BidCo Germany und MorphoSys beabsichtigen, das Vermögen von MorphoSys als Ganzes im Wege

regulated unofficial market (*Freiverkehr*) of the stock exchange in Berlin as well as on the unregulated market on the stock exchanges of Düsseldorf, Hamburg, Hanover, Munich and Stuttgart as well as via Tradegate Exchange. MorphoSys and Novartis BidCo intend a delisting of the MorphoSys Shares, which will probably take effect in August 2024; a corresponding delisting purchase offer was published by Novartis BidCo on 4 July 2024. As of today's date, MorphoSys holds 53,685 treasury shares (*eigene Aktien*). The financial year of MorphoSys is the calendar year. MorphoSys has issued non-subordinated, unsecured convertible bonds maturing on 16 October 2025 (ISIN DE000A3H2XW6) with a nominal interest rate of 0.625 % p.a. (**Convertible Bonds**, and their holders **Bondholders**).

3. Novartis BidCo Germany currently directly holds 34,337,809 of the total number of 37,716,423 MorphoSys Shares. This corresponds to approximately 91.04% and – after deducting the number of treasury shares pursuant to section 62(1) sentence 2 of the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz – UmwG*) – to approximately 91.17% of the share capital of MorphoSys. Accordingly, Novartis BidCo Germany is the main shareholder of

der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf Novartis BidCo Germany zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von MorphoSys neben der Novartis BidCo Germany (**Minderheitsaktionäre**) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung von MorphoSys innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Novartis BidCo Germany gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

4. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur

MorphoSys within the meaning of section 62(5) sentence 1 UmwG. Novartis BidCo Germany and MorphoSys intend to transfer the entire assets of MorphoSys to Novartis BidCo Germany by way of a merger by absorption (*Verschmelzung durch Aufnahme*) pursuant to section 2 no. 1, sections 60 et seqq. UmwG. In connection with the merger, it is intended to effect a squeeze-out of the remaining shareholders of MorphoSys besides Novartis BidCo Germany (**Minority Shareholders**). For this purpose, it is intended that the general meeting of MorphoSys will resolve on the transfer of the shares of the Minority Shareholders to Novartis BidCo Germany against payment of an adequate cash compensation within three months of the conclusion of this merger agreement.

4. The merger is to take effect only if the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of all shares of the Minority Shareholders to Novartis BidCo Germany as main shareholder takes effect at the same time, which is ensured by a condition precedent regarding the effectiveness of this agreement. In turn, the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of the shares of the Minority Shareholders to Novartis BidCo Germany as main shareholder in accordance with

gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Novartis BidCo Germany wirksam. Da Novartis BidCo Germany folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von MorphoSys sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Novartis BidCo Germany an die Aktionäre von MorphoSys. Eine Kapitalerhöhung von Novartis BidCo Germany zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt. Es bedarf daher auch keines Treuhänders nach § 71 UmwG.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

section 62(5) sentence 7 UmwG will only take effect concurrently with the registration of the merger with the commercial register of Novartis BidCo Germany. Since Novartis BidCo Germany will consequently be the sole shareholder of MorphoSys when the merger takes effect, no shares in Novartis BidCo Germany will be granted to the shareholders of MorphoSys. No capital increase of Novartis BidCo Germany will be effected to implement the merger. There is therefore no need for a trustee pursuant to § 71 UmwG.

Now, therefore, the Parties agree as follows:

§ 1

**Vermögensübertragung, Schlussbilanz,
Verschmelzungstichtag**

1. MorphoSys überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf Novartis BidCo Germany nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
2. Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – die von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüfte Bilanz von MorphoSys als Übertragender Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (zugleich steuerlicher Übertragungstichtag).
3. Die Übernahme des Vermögens von MorphoSys als Übertragender Gesellschaft durch Novartis BidCo Germany

§ 1

**Transfer of assets,
closing balance sheet,
Merger Effective Date**

1. MorphoSys shall transfer its entire assets, including all rights and obligations, by way of dissolution without liquidation (*Auflösung ohne Abwicklung*) pursuant to section 2 no. 1, sections 4 et seqq., sections 60 et seqq. UmwG to Novartis BidCo Germany in accordance with the provisions of this agreement (merger by absorption (*Verschmelzung durch Aufnahme*)). Upon registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of the Acquiring Company, all liabilities of MorphoSys shall be transferred to Novartis BidCo Germany as well (section 20(1) no. 1 UmwG).
2. Subject to the provisions of § 6 of this agreement, the merger shall be based on the balance sheet of MorphoSys as Transferring Company as of 31 December 2023, which was audited by PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Munich, as the closing balance sheet (*Schlussbilanz*) (the balance sheet date is also the transfer date for tax purposes).
3. Subject to the provisions of § 6 of this agreement, the transfer of the assets and liabilities of MorphoSys

als Übernehmender Gesellschaft erfolgt – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages enthaltenen Regelungen – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Vom Beginn des 1. Januar 2024 (***Verschmelzungstichtag***) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

§ 2

Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft

1. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. des Aktiengesetzes (***AktG***) erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlage** beigefügten Depotbestätigung der UBS Switzerland AG hält Novartis BidCo Germany derzeit unmittelbar 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 MorphoSys-Aktien. Dies entspricht rund 91,04 % und – nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG – rund 91,17 % des Grundkapitals von MorphoSys. Die Novartis BidCo Germany ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

as Transferring Company to Novartis BidCo Germany as Acquiring Company shall take effect as between the Parties at the end of 31 December 2023. From the beginning of 1 January 2024 (***Merger Effective Date***), all actions and transactions of the Transferring Company shall be treated as being those of the Acquiring Company.

§ 2

Squeeze-out of the Minority Shareholders of the Transferring Company

1. It is intended to effect a squeeze-out of the Minority Shareholders of MorphoSys pursuant to section 62(5) UmwG in conjunction with sections 327a et seqq. of the German Stock Corporation Act (***Aktiengesetz - AktG***) in connection with the merger of MorphoSys into Novartis BidCo Germany. As stated in the custody account confirmation issued by UBS Switzerland AG, which is attached hereto as **Annex**, Novartis BidCo Germany currently directly holds 34,337,809 of the total number of 37,716,423 MorphoSys Shares. This corresponds to approximately 91.04 % and –after deducting the number of treasury shares pursuant to section 62(1) sentence 2 UmwG – to approximately 91.17 % of the share capital of MorphoSys. Accordingly, Novartis BidCo Germany is the main shareholder of

2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung von MorphoSys innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG (**Übertragungsbeschluss**) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Novartis BidCo Germany zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

§ 3

Keine Gegenleistung

1. Die Novartis BidCo Germany als Übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an MorphoSys

MorphoSys within the meaning of section 62(5) sentence 1 UmwG.

2. It is intended that the general meeting of MorphoSys will, within three months of conclusion of this agreement, adopt a resolution pursuant to section 62(5) sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a(1) sentence 1 AktG (**Squeeze-Out Resolution**) regarding the transfer of the shares of the Minority Shareholders of MorphoSys to Novartis BidCo Germany as main shareholder against payment of an adequate cash compensation by Novartis BidCo Germany in the amount to be determined in the Squeeze-Out Resolution. The registration of the Squeeze-Out Resolution with the commercial register at the place of the registered office of the Transferring Company shall contain a note that the Squeeze-Out Resolution will only become effective concurrently with the registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of the Acquiring Company (section 62(5) sentence 7 UmwG).

§ 3

No consideration

1. When the merger takes effect, Novartis BidCo Germany as Acquiring Company will hold all shares in MorphoSys. This is ensured by the

halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages gemäß § 7.1 dieses Vertrages und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit sind den Anteilseignern von MorphoSys gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile an der Novartis BidCo Germany als Gegenleistung zu gewähren. Die Novartis BidCo Germany als Übernehmende Gesellschaft darf gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.

2. Die Novartis BidCo Germany erklärt als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von MorphoSys vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

§ 4

Besondere Rechte und Vorteile

1. Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrages genannten Sachverhalts sowie etwaiger, den Anleihegläubigern und Aktienoptionsbegünstigten (wie in § 5.12 dieses Vertrags definiert) zu zahlender Barabfindungen werden keine Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1

condition precedent regarding the effectiveness of this agreement pursuant to § 7.1 of this agreement and the statutory provision in section 62(5) sentence 7 UmwG. Therefore, pursuant to section 20(1) no. 3 sentence 1 half-sentence 2 UmwG, no shares in Novartis BidCo Germany have to be granted as consideration to the shareholders of MorphoSys in connection with the merger. Pursuant to section 68(1) sentence 1 no. 1 UmwG, Novartis BidCo Germany as Acquiring Company must not increase its share capital to implement the merger. Therefore, pursuant to section 5(2) UmwG, the information on the exchange of shares pursuant to section 5(1) nos. 2 to 5 UmwG is not required.

2. As a precautionary measure, Novartis BidCo Germany, as sole shareholder of MorphoSys upon effectiveness of the merger, hereby declares to waive the offer of cash compensation in the merger agreement (section 29 UmwG).

§ 4

Special rights and benefits

1. Subject to the facts and circumstances set forth in § 2 of this agreement and any cash compensations to be paid to Bondholders and Stock Option Beneficiaries (as defined in § 5.12 of this agreement), no rights within the meaning of

Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre, Anleihegläubiger, Aktienoptionsbegünstigte oder Inhaber sonstiger besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass infolge des Wirksamwerdens des Übertragungsbeschlusses, der gleichzeitig mit der Verschmelzung wirksam wird, die Wandlungsrechte der Anleihegläubiger und die Bezugsrechte der Aktienoptionsbegünstigten für MorphoSys-Aktien nicht mehr bestehen. Stattdessen haben die Anleihegläubiger und Aktienoptionsbegünstigten grundsätzlich einen Anspruch gegen Novartis BidCo Germany auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung.

2. Vorbehaltlich der in den Bestimmungen der § 4.3 bis § 4.6 dieses Vertrages genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstandsmitglieder von MorphoSys. Die mit MorphoSys

section 5(1) no. 7 UmwG will be granted to individual shareholders, Bondholders, Stock Option Beneficiaries or holders of other special rights, and no measures within the meaning of the aforementioned provision are intended with regard to such persons. For the avoidance of doubt, it is pointed out that as a result of the Squeeze-Out Resolution taking effect at the same time as the merger, the conversion rights of the Bondholders and the subscription rights of the Stock Option Beneficiaries for MorphoSys Shares no longer exist. Instead, the Bondholders and Stock Option Beneficiaries will in principle have a claim against Novartis BidCo Germany for payment of an adequate cash compensation.

2. Subject to the facts and circumstances set forth in § 4.3 to § 4.6 of this agreement, no special benefits within the meaning of section 5(1) no. 8 UmwG will be granted to members of the management board or of the supervisory board of any of the entities involved in the merger or to the auditors or to any other person referred to in that provision, and no measures within the meaning of the aforementioned provision are intended with regard to such persons.
3. Upon the effectiveness of the merger, the board positions of the members of the management board of MorphoSys will end. The

abgeschlossenen Vorstandsdienstverträge, einschließlich der darin getroffenen Vergütungsregeln sowie sonstige vergütungsrelevante Vereinbarungen wie Bonus- oder Pensionsvereinbarungen der Vorstandsmitglieder von MorphoSys sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und MorphoSys gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany über. Dies betrifft Dr. Arkadius Pichota (CEO) und Lukas Gilgen (CFO), welche mit Wirkung zum 6. Juni 2024 als Vorstandsmitglieder bestellt wurden. Die Organstellung der ehemaligen Vorstandsmitglieder von MorphoSys, Jean-Paul Kress und Lucinda Crabtree, sowie die jeweils mit MorphoSys geschlossenen Vorstandsdienstverträge endeten am 6. Juni 2024.

4. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags besteht der Vorstand der Novartis BidCo Germany aus Jan-Hendrik Petersen. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Novartis BidCo Germany ist beabsichtigt, dass Jan-Hendrik Petersen nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Novartis BidCo Germany ausscheiden wird. Jan-Hendrik Petersen werden im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der Novartis BidCo

management board service agreements, including the remuneration arrangements and other arrangements relating to remuneration, such as bonus and pension agreements, entered into between the management board members and MorphoSys as well as any other contracts between the management board members and MorphoSys shall be transferred to Novartis BidCo Germany by way of universal succession upon effectiveness of the merger. This relates to Dr. Arkadius Pichota (CEO) and Lukas Gilgen (CFO), which have been appointed as members of the management board effective 6 June 2024. The board positions of the former members of the management board of MorphoSys, Jean-Paul Kress and Lucinda Crabtree, as well as the corresponding management board service agreements concluded with MorphoSys ended on 6 June 2024.

4. At the time of the conclusion of this merger agreement, the management board of Novartis BidCo Germany consists of Jan-Hendrik Petersen. Without prejudice to the competence of the supervisory board of Novartis BidCo Germany, it is intended that Jan-Hendrik Petersen will resign from the management board of Novartis BidCo Germany after the merger has become effective. Jan-Hendrik Petersen will not be granted any

Germany keine Abfindung oder andere besondere Vorteile i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Novartis BidCo Germany ist zudem beabsichtigt, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands von MorphoSys, Dr. Arkadius Pichota und Lukas Gilgen, nach Wirksamwerden der Verschmelzung den künftigen Vorstand der Novartis BidCo Germany bilden werden. Dr. Arkadius Pichota und Lukas Gilgen sollen im Vorstand der Novartis BidCo Germany jeweils diejenige Funktion übernehmen, die sie bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung bei MorphoSys innehaben. Es ist beabsichtigt, mit Dr. Arkadius Pichota und Lukas Gilgen neue Vorstandsdiensverträge zu den derzeit zwischen MorphoSys und Dr. Arkadius Pichota bzw. Lukas Gilgen jeweils vereinbarten Bedingungen abzuschließen.

5. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys. Eine Entschädigung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys hierfür nicht.
6. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Novartis BidCo Germany ist beabsichtigt, dass der Aufsichtsrat der Novartis BidCo

severance payment or other special benefits within the meaning of section 5(1) no. 8 UmwG in connection with his resignation from the management board of Novartis BidCo Germany. Without prejudice to the competence of the supervisory board of Novartis BidCo Germany, it is also intended that the current members of the management board of MorphoSys, Dr. Arkadius Pichota and Lukas Gilgen, will constitute the future management board of Novartis BidCo Germany after the merger takes effect. Dr. Arkadius Pichota and Lukas Gilgen shall each assume in the management board of Novartis BidCo Germany the position they held at MorphoSys until the merger takes effect. It is intended to conclude new service agreements with Dr. Arkadius Pichota and Lukas Gilgen on the terms and conditions currently agreed between MorphoSys and Dr. Arkadius Pichota and Lukas Gilgen respectively.

5. Upon the effectiveness of the merger, the board positions of the members of the supervisory board of MorphoSys will end. The members of the supervisory board of MorphoSys do not receive any compensation for this.
6. Without prejudice to the competence of the general meeting of Novartis BidCo Germany, it is intended that the supervisory board

Germany durch Satzungsänderung von drei auf vier Mitglieder erweitert wird und der künftige Aufsichtsrat der Novartis BidCo Germany nach Wirksamwerden der Verschmelzung mit derzeitigen Aufsichtsratsmitgliedern von MorphoSys besetzt wird. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Novartis BidCo Germany ist daher beabsichtigt, dass nach Wirksamwerden der Verschmelzung die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Novartis BidCo Germany, Daniel Andreas Weiss, Dr. Christian Jakob Rehm und Dr. Bertrand Richard René Bugnon, aus dem Aufsichtsrat der Novartis BidCo Germany ausscheiden und die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys, Heinrich Moisa, Romain Lege und Silke Mainka, sowie Christian Diehl zu Mitgliedern des Aufsichtsrats von Novartis BidCo Germany bestellt werden.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Novartis BidCo Germany beschäftigt keine Arbeitnehmer und es besteht dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungsgremien. Insoweit hat die Verschmelzung daher keinerlei Auswirkungen. Ein

of Novartis BidCo Germany will be extended from three to four members by way of an amendment to the articles of association and that the future supervisory board of Novartis BidCo Germany will be composed of current supervisory board members of MorphoSys after the merger has become effective. Without prejudice to the competence of the general meeting of Novartis BidCo Germany, it is therefore intended that, after the merger takes effect, the current supervisory board members of Novartis BidCo Germany, Daniel Andreas Weiss, Dr. Christian Jakob Rehm und Dr. Bertrand Richard René Bugnon, will resign from the supervisory board of Novartis BidCo Germany and the current supervisory board members of MorphoSys, Heinrich Moisa, Romain Lege and Silke Mainka, as well as Christian Diehl will be appointed as members of the supervisory board of Novartis BidCo Germany.

§ 5

Consequences of the merger for the employees and their representative bodies

1. Novartis BidCo Germany has no employees and accordingly there are no employee representative bodies. Therefore, the merger will not have any consequences in this respect. A group works council

Konzernbetriebsrat ist bei Novartis BidCo Germany nicht errichtet. Bei Novartis BidCo Germany bestehen keine mit Arbeitnehmervertretungsgrößen abgeschlossenen Vereinbarungen. Novartis BidCo Germany ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat.

2. Für die Arbeitnehmer von MorphoSys und deren Vertretungen hat die Verschmelzung die in § 5.3 bis § 5.14 beschriebenen Folgen. Es sind keine Maßnahmen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG für die Arbeitnehmer von MorphoSys und ihre Vertretungen vorgesehen.
3. MorphoSys hat zum Verschmelzungstichtag 361 Arbeitnehmer im Inland. Die Verschmelzung und der damit verbundene vollständige Übergang der Leitungsmacht über sämtliche Betriebe von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany begründen einen Betriebsübergang, sodass sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung (durch Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister von Novartis BidCo Germany) mit MorphoSys bestehen, nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (**BGB**) auf Novartis BidCo Germany kraft Gesetzes

(*Konzernbetriebsrat*) has not been established at Novartis BidCo Germany. No agreements with employee representative bodies are in place at Novartis BidCo Germany. Novartis BidCo Germany is not a member of an employers' association, nor does it in any other way implement or apply collective bargaining agreements, so that the merger will not have any consequences in this respect, either.

2. For the employees of MorphoSys and their representative bodies, the merger will have the consequences described in § 5.3 to § 5.14. No measures within the meaning of section 5(1) no. 9 UmwG are intended with regard to the employees of MorphoSys and their representative bodies.
3. MorphoSys has 361 employees in Germany as of the Merger Effective Date. The merger and the associated complete transfer of the leadership and management over all establishments (*Betriebe*) of MorphoSys to Novartis BidCo Germany constitute a transfer of undertaking (*Betriebsübergang*). As a consequence, all employment relationships existing with MorphoSys at the time when the merger takes effect (by registration of the merger with the commercial register of Novartis BidCo Germany) will be transferred to Novartis BidCo Germany by

übergehen. Novartis BidCo Germany tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung als neue Arbeitgeberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den in diesem Zeitpunkt mit MorphoSys bestehenden Arbeitsverhältnissen unter Anerkennung der bei MorphoSys erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

4. Die individualvertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen. Dies gilt auch für den Arbeitsort sowie bestehende Direktionsrechte des Arbeitgebers, die nach dem Übergang allein durch Novartis BidCo Germany, vertreten durch ihren Vorstand, ausgeübt werden. Alle

operation of law in accordance with section 35a(2) UmwG in conjunction with section 613a of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch* – **BGB**). When the merger takes effect, Novartis BidCo Germany will, as the new employer, take over all rights and obligations arising from the employment relationships with MorphoSys existing at this time, recognising the length of service of the relevant employees at MorphoSys, and will continue these employment relationships. Pursuant to section 35a(2) UmwG in conjunction with section 613a(4) sentence 1 BGB, a termination of the employment relationships transferred upon effectiveness of the merger by the employer due to the transfer of undertaking is invalid. Pursuant to section 35a(2) UmwG in conjunction with section 613a(4) sentence 2 BGB, the right to terminate an employment relationship for other reasons will remain unaffected.

4. The individual contractually agreed employment conditions of the transferred employees will remain unchanged, including any company practices (*betriebliche Übungen*), general commitments by the employer (*Gesamtzusagen*) and general terms (*Einheitsregelungen*), if applicable. This also applies to the place of work and any rights of the employer to issue

Rechte und Pflichten, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, bestehen bei Novartis BidCo Germany fort. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und etwaige Anwartschaften auf Jubiläumszahlungen der übergehenden Arbeitnehmer.

5. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Pflichten aus etwaigen bei MorphoSys bestehenden Pensionszusagen (einschließlich Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbare Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern von MorphoSys) auf Novartis BidCo Germany über. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei MorphoSys erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei Novartis BidCo Germany angerechnet. Bei etwaigen Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) ist zukünftig die wirtschaftliche Lage von Novartis BidCo Germany zu berücksichtigen.

instructions which, after the transfer, will be exercised solely by Novartis BidCo Germany, represented by its management board. All rights and obligations arising from the length of service will continue at Novartis BidCo Germany. This applies in particular to the calculation of the notice periods for termination and entitlements (if any) of the transferred employees to jubilee payments.

5. In addition, all rights and obligations arising from pension commitments that may exist at MorphoSys (including ongoing commitments towards pensioners and vested pension entitlements of former employees of MorphoSys) will be transferred to Novartis BidCo Germany when the merger takes effect. To the extent that the length of service is relevant for the right to receive, or the amount of, benefits under any pension commitments, periods of employment reached at MorphoSys or recognised by MorphoSys will be taken into account by Novartis BidCo Germany. In the future, adjustments (if any) to committed current benefits under pension commitments pursuant to section 16(1) of the German Occupational Retirement Pensions Improvement Act (*Betriebsrentengesetz*) will refer to the economic situation of Novartis BidCo Germany.

6. Da MorphoSys mit Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gemäß § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung von MorphoSys im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.
7. Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer von MorphoSys werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang vor dessen Wirksamkeit unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer von MorphoSys gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 6 BGB auf Novartis BidCo Germany besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da nach Wirksamwerden der Verschmelzung die MorphoSys als bisheriger Arbeitgeber nicht mehr existiert und das Arbeitsverhältnis mit der MorphoSys deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Das Recht der Arbeitnehmer zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer von MorphoSys wegen des Arbeitgeberwechsels ein Sonderkündigungsrecht nach § 626 Abs. 1 BGB, das sie innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von dem Wirksamwerden der Verschmelzung ausüben können.
6. As MorphoSys will cease to exist upon effectiveness of the merger pursuant to section 20(1) no. 2 UmwG, an additional joint and several liability of MorphoSys within the meaning of section 613a(2) BGB is not applicable in accordance with section 613a(3) BGB.
7. The employees of MorphoSys affected by the transfer of undertaking will be informed of the transfer of undertaking prior to effectiveness of the transfer in accordance with section 613a(5) BGB. According to the case law of the Federal Labour Court (*Bundesarbeitsgericht*), the employees of MorphoSys do not have the right to object to the transfer of their employment relationships to Novartis BidCo Germany pursuant to section 613a(6) BGB because MorphoSys, as their previous employer, will cease to exist after the merger has taken effect and the employment relationship with MorphoSys can therefore no longer be continued. The right of the employees to ordinarily terminate the employment relationship with notice remains unaffected. In addition, the employees of MorphoSys have a special right to termination without notice for cause due to the change of employer pursuant to section 626(1) BGB, which they may exercise within

8. Die Verschmelzung als solche führt nicht zu einer Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur von MorphoSys. Die bestehenden Betriebe werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung von Novartis BidCo Germany unverändert fortgeführt. Eine Betriebsänderung nach § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes (*BetrVG*) wird durch die Verschmelzung und den damit verbundenen Betriebsübergang nicht bewirkt.
9. Bei MorphoSys besteht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung kein Betriebsrat. Auch bestehen bei MorphoSys keine weiteren Arbeitnehmervertretungen.
10. MorphoSys ist an keine Betriebsvereinbarungen und an keine Tarifverträge gebunden. Folglich gehen keine derartigen Vereinbarungen auf Novartis BidCo Germany über, bei der ebenfalls keine Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge bestehen.
11. Die Vorschrift des § 112a Abs. 1 Satz 1 BetrVG (sog. Sozialplanprivileg) findet keine Anwendung bei Novartis BidCo Germany, da diese im Rahmen einer konzerninternen

two weeks after becoming aware of the effectiveness of the merger.

8. The merger as such does not lead to a change to the current operational structure of MorphoSys. After the merger has taken effect, the existing establishments (*Betriebe*) will be continued unchanged by Novartis BidCo Germany. The merger and the related transfer of undertaking will not result in any substantial change in operations (*Betriebsänderung*) within the meaning of section 111 of the German Works Constitution Act (*Betriebsverfassungsgesetz – BetrVG*).
9. No works council (*Betriebsrat*) is existing at MorphoSys at the time of the merger becoming effective. Also, there are no other employee representative bodies at MorphoSys.
10. MorphoSys is not bound by any works agreements (*Betriebsvereinbarungen*) or collective bargaining agreements. Consequently, no such agreements will be transferred to Novartis BidCo Germany which is also not bound by any works agreements or collective bargaining agreements.
11. Section 112a(1) sentence 1 BetrVG (so-called social plan privilege) does not apply to Novartis BidCo Germany, as it was acquired as part of an internal group

Umstrukturierung erworben wurde (vgl. § 112a Abs. 2 Satz 2 BetrVG).

12. MorphoSys hat die folgenden langfristigen Vergütungsbestandteile an Einzelpersonen gewährt:

(i) Aktienoptionsprogramme für die Mitglieder des Vorstands von MorphoSys, die Mitglieder der Leitungsorgane der MorphoSys-Konzernunternehmen sowie ausgewählte Führungskräfte und Mitarbeiter von MorphoSys und der MorphoSys-Konzernunternehmen, in deren Rahmen den Begünstigten Bezugsrechte (*Aktienoptionen*) für MorphoSys-Aktien gewährt wurden, die nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit und vorbehaltlich der Erreichung bestimmter Erfolgsziele grundsätzlich zum Bezug einer MorphoSys-Aktie je Aktienoption gegen Zahlung eines bestimmten Ausübungspreises berechtigen (*Aktienoptionsprogramme* und die Begünstigten der Aktienoptionsprogramme, *Aktienoptionsbegünstigte*).

(ii) Performance-Share-Unit-Programme für die Mitglieder des Vorstands von MorphoSys und bestimmte ausgewählte Führungskräfte und Mitarbeiter von MorphoSys und seiner verbundenen Unternehmen, in deren Rahmen den Begünstigten Performance-Share Units gewährt wurden, die, nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit und vorbehaltlich der Erreichung bestimmter Erfolgsziele, zu einem Zahlungsanspruch gegen

reorganisation (cf. section 112a(2) sentence 2 BetrVG).

12. MorphoSys has granted the following long term remuneration components to individuals:

(i) Stock option programs for the members of the management board of MorphoSys, members of management bodies of affiliated companies of MorphoSys as well as selected key employees and employees of MorphoSys and affiliated companies of MorphoSys, under which subscription rights (*Stock Options*) to MorphoSys Shares have been issued, which, subject to the expiry of a four-year waiting period and the achievement of certain performance targets, generally entitle to the subscription of one MorphoSys Share per stock option against payment of a certain exercise price (*Stock Option Programs*, and the beneficiaries of the Stock Option Programs, *Stock Option Beneficiaries*).

(ii) Performance share unit programs for the members of the management board of MorphoSys as well as selected senior managers and employees of MorphoSys and its affiliates, under which performance share units were granted to the beneficiaries, which, subject to the expiry of a four-year waiting period and the achievement of certain performance targets, entitle such beneficiaries to a payment

MorphoSys, abhängig vom Kurs der MorphoSys-Aktie, berechtigen (*Performance Share Unit Programme*).

(iii) Restricted-Stock-Unit-Programme für Führungskräfte und Mitarbeiter (einschließlich Directors and Officers) von MorphoSys-Konzernunternehmen in den Vereinigten Staaten, in deren Rahmen den Begünstigten Restricted Stock Units gewährt wurden, die, nach Ablauf einer bestimmten Wartezeit und vorbehaltlich der Erreichung bestimmter Erfolgsziele, zu einem Zahlungsanspruch gegenüber MorphoSys, abhängig vom Kurs der MorphoSys-Aktie, berechtigen (*Restricted Stock Unit Programme*).

Die Performance Share Unit Programme und die Restricted Stock Unit Programme werden zusammenfassend als *Incentivierungsprogramme* bezeichnet. Die Performance Share Unit Programme 2024 und die Restricted Stock Unit Programme 2024 werden zusammenfassend als *Incentivierungsprogramme 2024* bezeichnet.

Es ist geplant, alle Aktienoptionsprogramme sowie alle Incentivierungsprogramme (mit Ausnahme der Incentivierungsprogramme 2024) gegebenenfalls gegen Leistung eines Barausgleichs an die jeweiligen Begünstigten noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung aufzuheben. Die Incentivierungsprogramme 2024 sollen

claim against MorphoSys depending on the share price of the MorphoSys Share (*Performance Share Unit Programs*).

(iii) Restricted stock unit program for senior managers and employees (including directors and officers) of affiliates of MorphoSys in the United States, under which restricted stock units were granted to the beneficiaries, which, subject to the expiry of a certain waiting period and the achievement of certain performance targets, entitle such beneficiaries to a payment claim against MorphoSys depending on the share price of the MorphoSys Share (*Restricted Stock Unit Programs*).

The Performance Share Unit Programs and the Restricted Stock Unit Programs are collectively referred to as the *Incentive Plans*. The Performance Share Unit Programs 2024 and the Restricted Stock Unit Programs 2024 are collectively referred to as the **Incentive Programs 2024**.

It is planned to cancel all Stock Options Programs and all Incentive Plans (with the exception of the Incentive Plans 2024), if applicable, in return for a cash settlement to the respective beneficiaries before the merger takes effect. The Incentive Plans 2024 shall be converted into purely cash-based programs

(vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Begünstigten) in rein cash-basierte Programme ohne Erfolgsziele umgewandelt werden.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen die den Aktienoptionen zugrunde liegenden Schuldverhältnisse sowie die Zahlungsverpflichtungen von MorphoSys aus den Incentivierungsprogrammen, soweit im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung noch vorhanden, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany über.

13. MorphoSys verfügt über einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen der Satzung aus sechs Mitgliedern besteht, aktuell jedoch lediglich aus vier Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen sämtliche Mitglieder Anteilseignervertreter sind und die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys.

14. Novartis BidCo Germany verfügt über einen Aufsichtsrat mit derzeit drei Mitgliedern, die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Da Novartis BidCo Germany keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr weder nach dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (*DrittelbG*) noch nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (*MitbestG*) Arbeitnehmer zuzurechnen sind, sind keine

without performance targets (subject to the approval of the respective beneficiary).

Upon effectiveness of the merger, the contractual obligations underlying the Stock Options and the payment obligations of MorphoSys under the Incentive Plans, to the extent that they still exist at the time the merger takes effect, will pass to Novartis BidCo Germany by way of universal succession.

13. MorphoSys has a supervisory board which, in accordance with the provisions of the articles of association, consists of six members, but is currently composed of four members only, all of which are shareholder representatives elected solely by the general meeting. When the merger takes effect, the board positions of the supervisory board members of MorphoSys will end.

14. Novartis BidCo Germany has a supervisory board which currently consists of three members who are elected solely by the general meeting. As Novartis BidCo Germany has no employees and no employees are attributable to Novartis BidCo Germany under the German Act on the One-Third Participation of Employees in the Supervisory Board (*Drittelbeteiligungsgesetz - DrittelbG*) or under the German

Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vorhanden. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung setzt sich der Aufsichtsrat der Novartis BidCo Germany nicht nach den Vorschriften des DrittelbG oder des MitbestG zusammen, sodass die Arbeitnehmer der Novartis BidCo Germany auch weiterhin keine Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsenden.

15. Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf Arbeitnehmer, die bei von MorphoSys abhängigen Unternehmen beschäftigt sind, aus. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt. Die Verschmelzung hat weder auf etwaige Arbeitnehmervertretungsgremien noch auf etwaige zwischen den von MorphoSys abhängigen Unternehmen und etwaigen Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen Auswirkungen. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Geltung von etwaigen Tarifverträgen in abhängigen Unternehmen.

§ 6

Stichtagsänderung

Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2025 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Novartis BidCo Germany als Übernehmender

Act on the Co-Determination of Employees (*Mitbestimmungsgesetz - MitbestG*) the supervisory board does not consist of any employee representatives. After the merger becomes effective, the supervisory board will still not have to be composed in accordance with the provisions of the DrittelbG or the MitbestG and thus continuously no employee representatives will be delegated by the employees.

15. The merger will not directly affect the employees of any entities controlled by MorphoSys. The employment relationships of employees of controlled entities will not be affected by the merger. The merger has no effect on any employee representative bodies or on any agreements concluded between the entities controlled by MorphoSys and any employee representative bodies. The merger will neither affect the applicability of any collective bargaining agreements within controlled entities.

§ 6

Change in the Merger Effective Date

If the merger has not become effective by the end of 31 March 2025 by registration with the commercial register at the place of the registered office of

Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 1.2 dieses Vertrages die Bilanz von MorphoSys als Übertragender Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von § 1.3 dieses Vertrages auf den Beginn des 1. Januar 2025 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

§ 7

Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt

1. Die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von MorphoSys nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys (mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes von Novartis BidCo Germany wirksam wird), eingetragen wird.

Novartis BidCo Germany as Acquiring Company, the merger shall be based, notwithstanding § 1.2 of this agreement, on the balance sheet of MorphoSys as Transferring Company as of 31 December 2024 as closing balance sheet, and the Merger Effective Date shall be postponed, notwithstanding § 1.3 of this agreement, to the beginning of 1 January 2025. If the effectiveness of the merger is further delayed beyond 31 March of the respective subsequent year, the effective dates shall be postponed in each case by one year in accordance with the above provisions.

§ 7

Condition precedent, effectiveness, right of withdrawal

1. The effectiveness of this merger agreement is subject to the condition precedent that the Squeeze-out Resolution of the general meeting of MorphoSys pursuant to section 62(5) sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a(1) sentence 1 AktG is registered with the commercial register at the place of the registered office of MorphoSys (with the note pursuant to section 62(5) sentence 7 UmwG that the Squeeze-Out Resolution will only become effective concurrently with the registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Novartis BidCo Germany).

2. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Novartis BidCo Germany wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung von MorphoSys zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages nach § 7.1 unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von MorphoSys als Übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys eingetragen worden ist.
 3. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Novartis BidCo Germany zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der Novartis BidCo Germany, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Novartis BidCo Germany erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der Novartis BidCo Germany, Novartis BidCo, hat gegenüber
2. The merger will become effective upon its registration with the commercial register at the place of the registered office of Novartis BidCo Germany. Pursuant to section 62(4) sentences 1 and 2 UmwG, an approval of this agreement by the general meeting of MorphoSys is not required for the merger to become effective because, pursuant to § 7.1 of this agreement, the effectiveness of this agreement is subject to the condition precedent that the general meeting of MorphoSys as Transferring Company adopts a Squeeze-Out Resolution pursuant to section 62(5) sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a(1) sentence 1 AktG and this resolution is registered with the commercial register at the place of the registered office of MorphoSys with a note pursuant to section 62(5) sentence 7 UmwG.
 3. Pursuant to section 62(1) in conjunction with section 62(2) sentence 1 UmwG, an approval of this agreement by the general meeting of Novartis BidCo Germany is required only if shareholders of Novartis BidCo Germany whose shares in aggregate reach 5 % of the share capital of Novartis BidCo Germany request to convene a general meeting that resolves on the approval of the merger. The sole shareholder of Novartis BidCo Germany, Novartis BidCo, has

Novartis BidCo Germany erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

4. Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Novartis BidCo Germany und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach § 7.1 dieses Vertrages wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Die Anlage zu diesem Verschmelzungsvertrag ist Vertragsbestandteil.
2. Zum Vermögen der MorphoSys gehört kein Grundeigentum.
3. Sämtliche zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehenden Zulassungen und Genehmigungen, insbesondere solche von Arzneimitteln der Europäischen Kommission, des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie sonstiger relevanter Behörden für Produkte der MorphoSys, gehen, soweit vorhanden, im Rahmen der Verschmelzung im Wege der

declared to Novartis BidCo Germany that it will not make use of this right.

4. Each Party may withdraw from this Agreement if the merger has not become effective by the end of 30 June 2025 and has not become effective before the exercise of the right of withdrawal by registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Novartis BidCo Germany and occurrence of the condition precedent pursuant to § 7.1 of this Agreement. The withdrawal must be declared by registered letter. Each Party may waive its right of withdrawal by expressly declaring its waiver in writing.

§ 8

Final provisions

1. The Annex to this merger agreement constitutes an integral part of this agreement.
2. The assets of MorphoSys do not include real property.
3. All authorisations and permits, in particular such of medical products by the European Commission, the German Federal Institute for Drugs and Medical Devices (*Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte*) or other relevant governmental authorities for products of MorphoSys existing at the time of the merger, if any, shall be

Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany über. Die Parteien werden rechtzeitig alle zur Dokumentation des Übergangs der Zulassungen und Genehmigungen auf Novartis BidCo Germany gegebenenfalls erforderlichen oder zweckdienlichen ergänzenden Notifizierungen vornehmen und Erklärungen abgeben.

4. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Novartis BidCo Germany ist beabsichtigt, dass die Firma der Novartis BidCo Germany unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung in „MorphoSys AG“ geändert wird und die Geschäftsanschrift der Novartis BidCo Germany von Nürnberg nach Planegg verlegt wird.
5. Die derzeit bei MorphoSys bestehenden Prokuren und Handlungsvollmachten gehen im Rahmen der Verschmelzung auf Novartis BidCo Germany über und werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung vorsorglich erneut erteilt sowie im Hinblick auf die Prokuren zur Eintragung zum Handelsregister der Novartis BidCo Germany angemeldet.
6. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von MorphoSys zum Zeitpunkt des

transferred to Novartis BidCo Germany by way of universal succession upon the merger. The parties shall duly make any supplementary notifications and declarations that may be required or appropriate to document the transfer of authorisations and permits to Novartis BidCo Germany.

4. Without prejudice to the competence of the general meeting of Novartis BidCo Germany, it is intended that the name of Novartis BidCo Germany will be changed to "MorphoSys AG" immediately after the merger takes effect and that the business address of Novartis BidCo Germany will be moved from Nuremberg to Planegg.
5. The procurations (*Prokuren*) and powers of attorney (*Handlungsvollmachten*) currently existing at MorphoSys shall be transferred to Novartis BidCo Germany as part of the merger. After the merger has become effective, these procurations and powers of attorney will be granted again as a precautionary measure and, with regard to the procurations, filed for registration with the commercial register of Novartis BidCo Germany.
6. The Parties will make all declarations, issue all documents and perform all other acts that may still be required or appropriate in connection with the transfer of the assets of MorphoSys at the time when the

Wirksamwerdens der Verschmelzung auf Novartis BidCo Germany oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. MorphoSys gewährt Novartis BidCo Germany Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich oder hilfreich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.

7. Die durch die Beurkundung und den Vollzug dieses Vertrages entstehenden Kosten und Steuern werden von Novartis BidCo Germany getragen. Gleiches gilt für die Kosten und Steuern des gerichtlich bestellten Prüfers sowie des Bewertungsgutachters ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei nach § 7.4 dieses Vertrages oder aus einem anderen Grund nicht wirksam wird.
8. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und

merger into Novartis BidCo Germany becomes effective or in connection with the amendment of public registers or other directories. MorphoSys grants Novartis BidCo Germany power of attorney to the fullest extent permitted by law to make any declarations that are necessary or useful to fulfil these obligations. This power of attorney shall continue to be valid beyond the effectiveness of the merger.

7. The costs and taxes incurred in connection with the notarisation and closing of this agreement shall be borne by Novartis BidCo Germany. The same applies to the costs and taxes of the court appointed auditor and the valuation expert ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH. Apart from that, and subject to any agreement to the contrary, each Party shall bear its own costs. These provisions shall also apply if the merger does not become effective due to a withdrawal of any Party pursuant to § 7.4 of this agreement or for any other reason.
8. Should any provisions of this agreement be or become invalid or unenforceable, this shall not affect the validity of the remaining provisions of this agreement. The Parties undertake to replace any such invalid or unenforceable provision with a provision that is valid and enforceable and, to the extent

durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.

9. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht und soll nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Er wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und der englischen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang.

Anlage: Depotbestätigung der UBS Switzerland AG über die von der Novartis BidCo Germany an MorphoSys gehaltenen Aktien

permitted by law, comes closest to the economic result that the Parties intended or would have intended with the invalid or unenforceable provision had they been aware of the invalidity or unenforceability. The same applies if this agreement contains any gaps to be filled.

9. This agreement shall be governed and construed in accordance with the laws of Germany. It shall be executed in both German and English language. In the event of any inconsistency between the German version and the English version the German version shall prevail.

Annex: Custody account confirmation issued by UBS Switzerland AG regarding the shares held by Novartis BidCo Germany in MorphoSys



UBS Switzerland AG

Postfach
8098 Zürich

Corporate & Institutional Clients
Multinationals

Pascal Koller
Europaallee 21
8004 Zürich
Tel. +41-44-239 85 55
Fax +41-44-239 58 20
pascal.koller@ubs.com

www.ubs.com

Novartis BidCo Germany AG
Roonstrasse 25
90429 Nürnberg
Germany

Zurich, 12 July 2024

Confirmation UBS bank account

Dear client,

Hereby we confirm the custody account details of Novartis BidCo Germany AG:

Account holder	Novartis BidCo Germany AG
Deposit account number	0230-00874299.S1
Bank	UBS Switzerland AG Bahnhofstrasse 45 8001 Zürich
BIC/SWIFT	UBSWCHZH80A
Clearing	0230
Shares as per 12 July 2024	34'337'809 Morphosys AG (Valor 944497)

If you have any further questions, please do not hesitate contacting us.

Yours sincerely,

UBS Switzerland AG


//Pascal Koller
Associate Director


Nadine Egger
Director



Novartis BidCo Germany AG
Roonstrasse 25
90429 Nürnberg
Deutschland

UBS Switzerland AG

Postfach
8098 Zürich

Corporate & Institutional Clients
Multinationals

Pascal Koller
Europaallee 21
8004 Zürich
Tel. +41-44-239 85 55
Fax +41-44-239 58 20
pascal.koller@ubs.com

www.ubs.com

Zürich, 12. Juli 2024

Bestätigung UBS-Bankdepot

Sehr geehrte Kundin,

hiermit bestätigen wir folgende Angaben zu dem Depot der Novartis BidCo Germany AG:

Depotinhaberin	Novartis BidCo Germany AG
Depotnummer	0230-00874299.S1
Bank	UBS Switzerland AG Bahnhofstrasse 45 8001 Zürich
BIC/SWIFT	UBSWCHZH80A
Clearing	0230
Aktien zum 12. Juli 2024	34.337.809 Morphosys AG (Valor 944497)

Für weitere Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UBS Switzerland AG

[*Unterschrift*]

Pascal Koller
Associate Director

[*Unterschrift*]

Nadine Egger
Director